

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

1 Vorbemerkungen

Das Gebiet „Untere Traun“ (Gebietskennziffer AT 3113000) wurde bereits im Jahre 1998 auf Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie, nunmehr Richtlinie 2009/147/EG) als „besonderes Schutzgebiet“ bzw. Vogelschutzgebiet der Europäischen Kommission bekannt gegeben. Es ist damit Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „NATURA 2000“, das der Erhaltung europaweit gefährdeter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dient. Im Jahr 2011 wurde das Gebiet „Untere Traun“ in Umsetzung der sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ergebenden unionsrechtlichen Verpflichtungen mit LGBI. Nr. 37/2011 gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet bezeichnet.

Im Vertragsverletzungsverfahren 2013/4077 warf die Europäische Kommission Österreich vor, unzureichend Natura 2000-Gebiete für mehrere Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nominiert zu haben. So wurde beispielsweise ein FFH-Gebiet entlang von Ager, Alm und Traun gefordert. Um eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden, hatte die Abteilung Naturschutz im Auftrag der Oö. Landesregierung einen Vorschlag für weitere Natura 2000-Gebiete zu erarbeiten, der nach einstimmigem Beschluss der Oö. Landesregierung an die Europäische Kommission gemeldet wurde. Vor der gerade erwähnten Meldung wurden Informationsveranstaltungen für die Interessensvertretungen und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer abgehalten.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2369 der Kommission vom 26. November 2015 zur Annahme einer neunten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region wurde unter anderem das Gebiet „Unteres Trauntal – Erweiterung“ im in Rede stehenden Bereich aufgenommen.

Bereits im Jahr 1995 wurde in Umsetzung der unionsrechtlich bestehenden Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie damals als Gebiet „Unteres Trauntal“ zur Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 07. Dezember 2004 (2004/798/EU) erfolgte erstmals die Festlegung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Von ursprünglich fünf Teilräumen des Gebiets „Unteres Trauntal“ wurde durch die oben bereits erwähnte Aufnahme weiterer Gebiete in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Teilbereich in den Traunauen bei Saag in der Gemeinde Edt bei Lambach dem Gebiet mit der Bezeichnung „Unteres Trauntal - Erweiterung“ zugeschlagen, welches hier entsprechend mitabgehandelt wird. Damit sich die dadurch bewirkte Änderung auch in der Bezeichnung des Gebiets eindeutig niederschlägt, wurde es von „Unteres Trauntal – Erweiterung“ in „Unteres Traun- und Almtal“ umbenannt. Dieser Umstand spiegelt sich auch in einer Änderung der Bezeichnung des Gebiets mit der offiziellen Gebietskennziffer AT3139000 in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wider.

Seit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/18 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Annahme einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region¹ trägt es seinen heutigen Namen und ist folglich um den zugeschlagenen Bereich größer.

Das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ ist Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „NATURA 2000“, das der Erhaltung gefährdeter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dient. Es muss folglich gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet bezeichnet werden.

In einem aktuell anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wird seitens der Europäischen Kommission unter anderem die Nichtausweisung des in Rede stehenden Gebiets (AT3139000) als besonderes Schutzgebiet beanstandet.

Das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ liegt vollständig innerhalb des gemäß der Vogelschutzrichtlinie bereits 2011 verordneten Europaschutzgebiets „Untere Traun“. Dies erfordert eine wechselseitige Berücksichtigung des jeweils anderen Gebiets. Wie später noch ausführlicher dargelegt wird, ergibt sich im Ergebnis die Notwendigkeit einer punktuellen

¹ Siehe aktuell den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/244 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Annahme einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 36 vom 7.2.2023, S 384 ff.

inhaltlichen Anpassung der bestehenden Vogelschutzgebietsverordnung lediglich in Bezug auf jene Teile, die zugleich im FFH-Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ liegen.

Legistisch wird jedoch für eine verbesserte Lesbarkeit und gesteigerte Verständlichkeit sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit die bisherige Verordnung aufgehoben und in der Neuverordnung des Europaschutzgebiets neben dem bisherigen Gebiet „Untere Traun“ das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ zusätzlich einbezogen, was auch im neuen Titel der Verordnung zum Ausdruck kommt. Die Bereiche des Vogelschutzgebiets außerhalb des besagten FFH-Gebiets bleiben dabei jedoch inhaltlich gleich und werden lediglich in Perpetuierung des bisherigen rechtlichen Zustands neu erlassen.

2 Bezeichnung als Europaschutzgebiet und Erlassung eines Landschaftspflegeplans

Gemäß § 24 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie² und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie³ durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In solch einer Verordnung sind nach § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z 12 leg cit) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinne des § 24 Abs. 3 leg cit führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig so angepasst werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können.

Die Gebiete „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ umfassen aktuell die folgenden Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit:

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. 206 vom 22.7.1992, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S 70.

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff und die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim „Wirt am Berg“ in der Gemeinde Gunskirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 91/1983,
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Almauen“ in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting und Steinerkirchen an der Traun als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 41/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2019 und
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Fischlhamerau“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 24/1963 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000.

Die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 gelten für diese Naturschutzgebiete weiter. Die in den einzelnen Naturschutzgebietsverordnungen als gestattete Eingriffe festgelegten Maßnahmen und Nutzungen wurden umfassend überprüft und führen in Bezug auf die Naturschutzgebiete Almauen und Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim „Wirt am Berg“ zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets. Im Hinblick auf das Naturschutzgebiet „Fischlhamerau“ ergibt sich naturschutzfachlich und damit auch naturschutzrechtlich insbesondere die Notwendigkeit einer Anpassung der gestatteten Eingriffe der im Wesentlichen seit dem Jahr 1963 bislang unverändert bestehenden Verordnung. Nähere Ausführungen dazu sind der gleichzeitig mit dieser Verordnung erfolgenden Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung zu entnehmen.

Grundsätzlich hat nach § 35 Abs. 3 leg cit die Landesregierung auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten unter Beiziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen einen regionalen Fachausschuss mit Arbeitskreisen einzurichten, der insbesondere über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten berät, die an das Gebiet angepassten Bewirtschaftungsauflagen erarbeitet, die Grundlagen für die Landschaftspflegepläne festlegt und dessen Finanzierung erörtert.

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege im Sinn dieses Gesetzes Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Nach § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung

Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß § 15 Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Mit der Regelung bezüglich Landschaftspflegeplänen wird Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt, wonach für besondere Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben. Diese umfassen geeignete eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ ist Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „NATURA 2000“, das der Erhaltung gefährdeter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dient. Es muss folglich gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet bezeichnet werden.

In einem aktuell anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wird seitens der Europäischen Kommission unter anderem die Nichtausweisung des in Rede stehenden Gebiets (AT3139000) als besonderes Schutzgebiet beanstandet.

Diese Neuverordnung des Europaschutzgebiets „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Oberösterreich auf Grund des Unionsrechts verpflichtet ist. Sie dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der FFH-Richtlinie im Hinblick auf das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“:

Konkordanztafel (Entsprechungstabelle):

Paragraf der Verordnung	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3 und Art 4 der FFH-Richtlinie
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-Richtlinie
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH-Richtlinie
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3 und 6 der FFH-Richtlinie

3 Das Gebiet „Untere Traun“

3.1 Kurzbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet „Untere Traun“ liegt in den Gemeinden Gschwandt, Ohlsdorf, Laakirchen, Roitham am Traunfall, Desselbrunn, Rüstorf, Stadl-Paura, Bad Wimsbach-Neydharting, Steinerkirchen an der Traun, Fischlham, Steinhaus, Edt bei Lambach, Gunskirchen, Sipbachzell, Kremsmünster und der Stadt Wels in den Bezirken Gmunden, Vöcklabruck, Wels-Land, Kirchdorf und Wels-Stadt. Es hat eine Fläche von ungefähr 2310 ha, aufgeteilt auf die drei Teilgebiete Traunslucht, Lambach-Wels und Schacherteiche.

Das Vogelschutzgebiet „Untere Traun“ wird maßgeblich vom Traunfluss geprägt, welcher das Gebiet in etwa von Süden nach Norden von Gmunden bis Wels durchfließt. Weiters zählen zum Gebiet das Untere Almtal von der Mittleren Au bis zur Mündung und die Schacherteiche bei Kremsmünster. Das Schutzgebiet liegt auf einer Seehöhe von etwa 310 bis 460 m und damit in einer klimabegünstigten Lage in Oberösterreich. Die Traun weist im Vergleich mit anderen Flüssen in Oberösterreich mit einer Wasserführung von 100 m³/sec oder mehr einen bedeutenden Anteil an Fließstrecken auf. Im flussaufwärtigen Abschnitt des Gebiets fließt die Traun durch ein Engtal von Gmunden bis Stadl-Paura. Neben gut strukturierten Fließstreckenabschnitten bilden hier extensiv genutzte naturnahe Waldflächen an Einhängen bedeutende Lebensräume für die Schutzgutarten. Anschließend erweitert sich das Trauntal zwischen Lambach und Wels und bildet eine gut einen Kilometer breite Austufe aus. Die Fließstrecke der Traun wird hier nur an einer Stelle durch den Rückstau des Welser Wehrs unterbrochen und wird durchgehend von einem bereichsweise gewässerreichen Auwaldgürtel gesäumt. Besonders naturnah ausgebildet sind die Hangwälder, die das Tal linksufrig zur Welser Heide und rechtsufrig zur Traun-Enns-Platte begrenzen. Eine Vielzahl weiterer bedeutender Lebensräume von natürlichen Trockenstandorten in der Au bis zu Eichen-Hainbuchenwäldern charakterisiert diesen Abschnitt. Durch die Regulierung der Traun erfolgte seit 1870 zwischen Lambach und Linz eine deutliche Eintiefung der Traun in die quartären Sedimente, die aber im Europaschutzgebiet im Vergleich zu Abschnitten flussabwärts von Wels deutlich geringer verblieb. Durch die deutliche Verbesserung der biologischen Gewässergüte der Traun seit Ende der 1980er-Jahre durch die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen an den bedeutenden Gewerbebetrieben des Trauntals, von Fischaufstiegen an Wehranlagen und die seit 2008 durchgeführten Renaturierungs-Pilotmaßnahmen verbessert sich aktuell bereichsweise die ökologische Situation an der Traun. Die Umsetzung weiterer Renaturierungsmaßnahmen und eine Verbesserung des durch

die Wehranlagen gestörten Schottertriebs sind aber Voraussetzungen für die Erreichung der (Mindest-)Ziele des Europaschutzgebiets.

Das Vogelschutzgebiet „Untere Traun“ wird in drei Teilgebiete unterteilt:

Das Teilgebiet Traunschlucht umfasst den Abschnitt des Trauntales zwischen Gmunden und Stadl-Paura.

Das Teilgebiet Lambach – Wels umfasst den Abschnitt des Gebietes flussabwärts von Lambach bis Wels.

Das Teilgebiet Schacherteiche umfasst die gleichnamigen Teiche und deren Umfeld innerhalb der Gemeindegebiete von Kremsmünster und Sipbachzell.

3.2 Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebiets „Untere Traun“ ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von dessen Schutzgütern. Das sind in einem Vogelschutzgebiet die vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und bedeutende Zugvogelarten. Die Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets werden in einem Standarddatenbogen aufgelistet.

Die als Schutzobjekt definierten Vogelarten sind die im Gebiet in signifikanten Populationsgrößen vorkommenden Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und regelmäßig im Gebiet vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführt sind.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert.

Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Ziel dieser Verordnung ist grundsätzlich die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter. Die Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die der derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten dar.

Wird z. B. der Lebensraum einer geschützten Vogelart durch bestimmte Maßnahmen verbessert, ist dies bei der Beurteilung auch insofern zu berücksichtigen, als damit Verschlechterungen allenfalls ausgeglichen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dynamik der Natur entsprechend über ein Flächenbilanzsystem die Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet erreicht werden können.

3.3 Beschreibung der Schutzgüter des Gebiets „Untere Traun“

In der folgenden Auflistung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten sind deren Vorkommen im Einzelnen dargestellt.

3.3.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet

3.3.1.1 A021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Die Große Rohrdommel ist im oberösterreichischen Alpenvorland ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Überwinterungsplätze finden sich an eisfreien Stellen an größeren in der Regel stehenden Gewässern in den größeren Flusstälern. Im Gebiet „Untere Traun“ werden Röhrichtflächen an Altarmen bzw. Augerinnen besiedelt, insbesondere im Naturschutzgebiet Fischlhamer Au und im Bereich Stögmühlbach/Plana-Schottergrube. Der Durchzugs- und Winterbestand beträgt etwa 1-2 Individuen.

Das Ziel ist die Erhaltung eines regelmäßigen Überwinterungs- und Durchzugsbestands von einzelnen Exemplaren und der dafür erforderlichen Habitate. Eine geeignete Maßnahme ist die Erhaltung der Röhrichtflächen im Gebiet „Untere Traun“ in den Bereichen Stögmühlbach/Plana, Entenstein in der Fischlhamer Au und in weiteren Teilgebieten.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.1.2 A023 Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

Der Nachtreiher ist in Oberösterreich seit den 1960er Jahren ein regelmäßiger Brutvogel am Unteren Inn, dem einzigen regelmäßigen Brutplatz in Österreich. Der Nachtreiher war an der Traun flussabwärts von Wels bis zumindest 1913 Brutvogel; danach erlosch dieses Brutvorkommen. Seit der starken Zunahme stehender Gewässer mit Verlandungszonen im Unteren Trauntal im Verlauf der 1980er Jahre und wahrscheinlich in Zusammenhang mit dem relativ nahen Vorkommen am Unteren Inn tritt die Art seit 1990 regelmäßig als Durchzügler bzw. Gastvogel zur Brutzeit von April bis Juli auf. Zumeist werden Einzelvögel beobachtet. Rastende Trupps von bis zu vier Individuen stellen in den letzten Jahren eine Ausnahme dar. Die Fundorte häufen sich im Bereich der Traunauen im Bereich Fischlham Plana/Stögmühlbach und der Fischlhamer Au sowie an den Schacherteichen. Das Ziel ist die Erhaltung der Lebensräume für ein regelmäßiges Rastvorkommen der Art von 1-4 Individuen.

Eine geeignete Maßnahme ist die Erhaltung der stehenden Gewässer und ihrer Verlandungszonen insbesondere im Bereich Plana/Stögmühlbach, der Fischlhamer Au im Gemeindegebiet von Fischlham und an den Schacherteichen.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.1.3 A027 Silberreiher (*Egretta alba*)

Der Silberreiher ist ein zunehmend regelmäßiger Durchzügler und Wintergast im oberösterreichischen Alpenvorland und tritt seit etwa dem Jahr 2000 regelmäßig im Europaschutzgebiet Untere Traun auf. In den letzten Jahren konnten regelmäßig 10 bis 25 auf dem Durchzug rastende bzw. überwinternde Individuen beobachtet werden. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, insbesondere in den Altwässern der Traun; in bedeutendem Ausmaß, aber auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vor allem in Wiesen, Brachen, aber auch Ackerflächen. Des Weiteren benötigt der Silberreiher ungestörte Schlafplätze in Bäumen an unzugänglichen Stellen im Bereich von größeren Feuchtgebieten, im Gebiet „Untere Traun“ insbesondere im Bereich der Fischlhamer Traunauen.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als Rast- und Überwinterungsplatz für 10 bis 25 Individuen des Silberreihers.

Eine geeignete Maßnahme ist die Erhaltung der stehenden Gewässer und von ihren Verlandungszonen, insbesondere im Bereich Plana/Stögmühlbach und der Fischlhamer Au im Gemeindegebiet von Fischlham und an den Schacherteichen.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.1.4 A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch ist ein Sommervogel des oberösterreichischen Alpenvorlandes. Er besiedelt großflächige, störungsarme Waldflächen, benötigt hohe Bäume oder Felsen in ungestörter Lage für die Brut und ernährt sich an Gewässern, auch kleineren Fließgewässern und auf feuchten Wiesen. Der Schwarzstorch wird seit Mitte der 1980er Jahre im Gebiet „Untere Traun“, am Westrand seines weltweiten Areals beobachtet. Drei Brutvorkommen liegen knapp außerhalb des Europaschutzgebiets westlich von Gmunden, nördlich von Lambach und im Bereich der Schacherteiche. Von dort suchen Schwarzstörche regelmäßig das Europaschutzgebiet zur Nahrungssuche auf. Brutansiedlungen im Schutzgebiet im Bereich der Schacherteiche und im Engtal der Traun zwischen Gmunden und Stadl-Paura sind möglich.

Das Ziel ist die Sicherung der für die Art bedeutenden Habitatflächen im Gebiet. Der Schwarzstorch nutzt das Schutzgebiet als Nahrungsgast zur Brutzeit. Besetzte Horste sind bisher nicht bekannt und auf Grund des hohen Erfassungsgrades im Gebiet „Untere Traun“ auch nicht zu erwarten. Da sich die Art immer noch in Oberösterreich und gerade im Alpenvorland ausbreitet (PÜHRINGER 2007), ist mit einer zukünftigen Brutansiedlung durchaus zu rechnen. Die Biotopausstattung würde für mehrere Paare reichen. Limitierende Faktoren sind mit großer Wahrscheinlichkeit ungestörte Brut- und Nahrungsplätze. Schutzziel ist daher die Erhaltung der günstigen Lebensraumbedingungen. Sobald ein Horst bekannt wird, sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine ungestörte Brut zu ermöglichen.

Eine geeignete Maßnahme ist die Erhaltung der stehenden Gewässer und ihrer Verlandungszonen insbesondere im Bereich Plana/Stögmühlbach, der Fischlhamer Au im Gemeindegebiet von Fischlham und an den Schacherteichen. Des Weiteren zählen auch die Erhaltung und Renaturierung der Fließstrecken der Traun zwischen Wels und Gmunden dazu. Im Falle einer Brutansiedlung ist die Sicherung möglicher zukünftiger Brutplätze der Art innerhalb des Gebietes bedeutend.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.1.5 A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard ist im Europaschutzgebiet Untere Traun ein verbreiteter Sommervogel, der im Mai nach dem Laubaustrieb aus seinen tropischen, afrikanischen Winterquartieren eintrifft und im Verlauf des Augustes das Gebiet wieder verlässt. Er brütet im Gebiet „Untere Traun“ in außergewöhnlich hoher

Bestandsdichte, was auf für die Art sehr günstigen Brut- und Nahrungsbedingungen zurückzuführen ist. Die Neststandorte im Schutzgebiet befinden sich vornehmlich in naturnahen, mit älteren Laubgehölzen bestockten Einhängen des Trauntals mit eingestreuten Fichtengruppen oder Einzelfichten. Nahrungshabitate sind primär Wälder, besonders solche mit Laubholz, lichter Struktur, hohem Alter und mosaikhafter Abwechslung von Altersklassen. Gegliederte Waldränder, ein Gewässernetz und extensives Grünland wirken sich ebenfalls positiv aus. Hier findet er seine Nahrung, in erster Linie Wespennester am Boden, in untergeordnetem Maße Frösche, Vogelnestlinge, Hummeln, andere Insekten und Reptilien. Zur Nahrungssuche werden im Schutzgebiet die gesamte Austufe, die Hangwälder und weitere Flächen im Kulturland genutzt.

Das Ziel ist die Erhaltung des derzeit günstigen Brutbestandes von 10-15 Brutpaaren.

Eine geeignete Maßnahme ist die Sicherung der derzeit hohen Bestandsdichte durch die Erhaltung und Förderung von alten, lichten Laubwäldern und die Erhaltung von Freiflächen, vor allem von extensivem Grünland zwischen den Waldgebieten und Feuchtgebieten als Nahrungsflächen.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.1.6 A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist in Mitteleuropa vornehmlich ein Sommervogel, der von April bis September anwesend ist. Als Brutlebensraum benötigt die Art Süßwasserfeuchtgebiete mit dichter Vegetation. Die Nester werden stark überwiegend in Schilfflächen von zum Teil aber nur geringer Ausdehnung angelegt. Zur Nahrungssuche benötigt die Art gehölzarme Feuchtgebiete aller Art oder offene Kulturlandschaft, bevorzugt mit extensiv genutzten Flächen. Nachdem diese Vogelart zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Trauntal ausgerottet wurde, siedelte sie sich ab Ende der 1980er Jahre im Gebiet „Untere Traun“ als Brutvogel an. 1995 bestanden innerhalb des Gebietes 2-3 Brutreviere, diese erloschen aber um 2002. Seitdem unternimmt die Rohrweihe unregelmäßig Brutversuche an den Brutplätzen im Bereich der Schacherteiche und tritt auch am jahrelang genutzten Brutplatz in den Fischlhamer Traunauen immer wieder vereinzelt zur Brutzeit auf. Weiters hat das Gebiet Bedeutung für durchziehende oder nichtbrütende Exemplare der Art.

Das Ziel ist die Sicherung beziehungsweise Wiederetablierung eines Brutbestandes von 2-3 Brutpaaren.

Geeignete Maßnahmen sind die Sicherung der Feuchtgebiete inklusive der Schilfflächen im Vogelschutzgebiet und die Steigerung der Akzeptanz der Rohrweihe im Gebiet „Untere Traun“.

Erhaltungszustand: C beschränkt

3.3.1.7 A094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Der Fischadler ist in den größeren Feuchtgebieten des oberösterreichischen Alpenvorlandes ein regelmäßiger Durchzügler, vor allem im Zeitraum März bis April und August bis September. Unregelmäßig treten auch einzelne Exemplare zur Brutzeit auf. Aufgrund der vorliegenden Daten wird die Art im Gebiet „Untere Traun“ als regelmäßiger Durchzügler in einzelnen Exemplaren und unregelmäßiger Sommergast eingestuft.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als regelmäßiges Rast- bzw. fallweise Übersommerungsgebiet für den Fischadler.

Geeignete Maßnahmen sind die Erhaltung der Fließstrecken der Traun und der größeren stehenden Feuchtgebiete innerhalb des Gebietes „Untere Traun“.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.1.8 A103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Der Wanderfalke ist in Oberösterreich ein Jahresvogel, der nach den Bestandseinbrüchen zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Oberösterreich mittlerweile wieder einen bedeutenden Brutbestand etabliert hat. Der Wanderfalke brütete in Oberösterreich bis vor einiger Zeit ausschließlich an Felswänden, in jüngster Zeit auch in Nistkästen an hohen Gebäuden. Die Nahrungsgrundlage sind Vögel von der Größe von kleinen Singvögeln bis zu Reiher. Hauptbeute stellen Star, Drosseln, Kiebitz, Tauben und Rabenvögel dar, die er im Flug fängt. Dazu nutzt er die abwechslungsreiche Landschaft des Trauntals für Sturzflüge und Überraschungsangriffe. Die Brutvorkommen in Oberösterreich konzentrieren sich in den oberösterreichischen Kalkalpen. Nur wenige Brutplätze liegen im Mühlviertel bzw. im angrenzenden Donautal. Im Unteren Trauntal tritt der Wanderfalke zu allen Jahreszeiten in Einzelexemplaren auf, ein Brutvorkommen konnte bisher aber noch nicht bestätigt werden. Bruten können zukünftig an Konglomeratabbrüchen, in Krähenestern auf Bäumen oder Leitungsmasten nicht ausgeschlossen werden.

Das Ziel ist die Sicherung der Lebensraumbasis für ein regelmäßiges Auftreten der Art im Gebiet „Untere Traun“.

Geeignete Maßnahmen sind Sicherung der Lebensräume und Nahrungsbasis für den Wanderfalken innerhalb des Vogelschutzgebietes. Im Falle einer Ansiedlung als Brutvogel sollen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung von Neststandorten umgesetzt werden.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.1.9 A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Der Bruchwasserläufer ist in Oberösterreich ein regelmäßiger Durchzügler von April bis Mai und von Juli bis September. Er konzentriert sich weniger als andere Watvogelarten an den größeren Limikolenrastplätzen am Unteren Inn, sondern tritt verbreitet an Feuchtgebieten in verschiedenen Landesteilen auf, was die Bedeutung dezentraler Rastgebiete unterstreicht. Als Rastplätze werden stehende Flachgewässer aller Art genutzt. Im Gebiet „Untere Traun“ sind dies in erster Linie Flachwasserbereiche in Kiesgruben und abgelassenen Fischteichen.

Das Ziel ist die Erhaltung der für den Bruchwasserläufer geeigneten Nahrungs- und Rasthabitate (Flachwasserzonen, Schlammflächen) an den Schacherteichen und in der Plana-Schottergrube.

Eine geeignete Maßnahme ist die Sicherung der Flachwasserbereiche im gegenwärtigen Ausmaß.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.1.10 A215 Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu ist in Oberösterreich ein Jahresvogel der halboffenen Landschaft. Für die Brut benötigt er gut geschützte, störungsfreie Bereiche, wie Felswände oder steile, felsige Hänge. Die Nahrungssuche erfolgt in teilweise waldfreier oder offener Landschaft, gerne auch im Bereich von Gewässern. Im Gebiet „Untere Traun“ wanderte der Uhu etwa Mitte der 1990er Jahre als Brutvogel wieder ein. Zwei Brutreviere etablierten sich in der Traunschlucht zwischen Gmunden und Lambach. Dazu kamen regelmäßige Brutzeitbeobachtungen an weiteren Stellen zwischen Gmunden und Wels. Auch im Bereich der Schacherteiche gelangen mehrfach Beobachtungen. Nach Beobachtungen seit 1996 etablierte sich spätestens seit 2009 ein drittes Brutpaar im Bereich zwischen Lambach und Wels. Für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands für diese Art ist die Sicherung des derzeitigen

Status als Brutvogel in zwei bis drei Paaren erforderlich. Das erfordert einen Schutz der Brutplätze vor Störungen. Die Vorkommen des Uhus in Österreich sind in überregionalem Kontext bedeutend.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als Brutplatz für 2-3 Brutpaare des Uhus.

Die geeignete Maßnahme ist die Sicherung der drei bekannten Brutplätze vor Störungen.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.1.11 A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel ist in Mitteleuropa ein Brutvogel, der als Jahresvogel ganzjährig im Brutgebiet verbleibt. Darüber hinaus kommt es zum Durchzug und eventuell auch zur Überwinterung von Vögeln nördlicher Brutpopulationen. Der Brutbestand des Eisvogels kann nach kalten Wintern stark zurückgehen. Die Art hat aber aufgrund von bis zu drei Bruten pro Jahr das Potenzial einer starken Vermehrung in günstigen Jahren. Als Brutplatz benötigt der Eisvogel frische, senkrechte Uferanrisse in Feinsedimentablagerungen in Form von Aulehmauflagen, Sanden oder Oberboden, in die er seine Bruthöhle gräbt. Zur Ernährung benötigt der Eisvogel Gewässer, die reich an etwa fingerlangen Kleinfischen sind. Diese erbeutet er als Wartenjäger von ufernahen, über das Wasser hängenden Strukturen, zumeist Zweigen. Im Gebiet „Untere Traun“ ist der Eisvogel ein regelmäßiger Brutvogel im Ausmaß von zumindest 2-3 Paaren, der insbesondere Uferanrisse der Traun, möglicherweise der Alm und einmündender Bäche nützt. Weiters trat die Art bereits mehrfach an den Bachabschnitten im Bereich der Schacherteiche brutverdächtig auf. Durch Renaturierungen von Flussabschnitten, insbesondere an der Traun zwischen Wels und Lambach, kann die Bedeutung des Gebietes für die Art wahrscheinlich noch deutlich erhöht werden.

Mindestziel ist die Erhaltung eines Brutbestands von 2-3 Paaren und der Bedeutung des Gebiets für durchziehende und überwinternde Eisvögel.

Geeignete Maßnahmen sind die Sicherung der Fließstrecken der naturnahen Flüsse und Bäche innerhalb des Gebietes sowie die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen entlang der Fließgewässer inklusive der Initiierung dynamischer Uferanbrüche.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.1.12 A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist ein ganzjährig im Brutrevier anzutreffender Jahresvogel. Er besiedelt naturnahe, strukturreiche Mischwaldflächen mit Altholzbeständen für die Nahrungssuche und hochstämmigen Rotbuchen für die Anlage von Bruthöhlen. Zur Ernährung nutzt der Schwarzspecht gerne alt- und totholzreiche Auwaldflächen. Der Brutbestand des Schwarzspechts im Gebiet „Untere Traun“ liegt bei 7-10 Paaren. Für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands ist die ausreichende Erhaltung von Altbaumbeständen in den Auwäldern und Hangwäldern mit Rotbuche erforderlich.

Das Ziel ist die Erhaltung eines Brutbestandes von 7-10 Paaren.

Eine geeignete Maßnahme ist die Sicherung des derzeitigen Angebots an extensiv genutzten Au- und Hangwäldern.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2 Zugvogelarten im Gebiet, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind

3.3.2.1 A004 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Der Zwergtaucher ist im südlichen Mitteleuropa Brutvogel, Durchzügler und Wintergast. In Oberösterreich ist die Art ein lokaler, stellenweise abnehmender Brutvogel und verbreiteter Durchzügler und Wintergast insbesondere entlang der größeren Flusstäler. Im Verlauf des Trauntales besteht sein bedeutendstes Überwinterungsgebiet in Österreich. Im Gebiet „Untere Traun“ tritt die Art als regelmäßiger Wintergast und Durchzügler mit bis zu 70 gleichzeitig anwesenden Vögeln auf. Weiters ist die Art ein regelmäßiger Brutvogel mit 2 bis 5 Brutpaaren. Der Zwergtaucher benötigt zur Brutzeit stehende, nahrungsreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise auch verwachsenen Stellen. An den Rast- und Überwinterungsplätzen bestehen geringere spezifische Ansprüche.

Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Gebiet „Untere Traun“ bedarf es vor allem der Erhaltung des Lebensraumangebots für 2-5 Brutpaare und bis zu 70 durchziehende oder überwinternde Vögel.

Eine geeignete Maßnahme hierfür ist die Erhaltung des Lebensraumangebots durch die Erhaltung der größeren stehenden Gewässer des Gebietes, insbesondere der Gewässer im Bereich der Fischlhamer Au, der Plana-Schottergrube des

Weitenbaches und der Schacherteiche als störungsarme Brut-, Nahrungs- und Rastgewässer.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.2 A005 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Der Haubentaucher ist in Mitteleuropa Brutvogel, Durchzügler und Wintergast. In Oberösterreich ist die Art ein lokaler, stellenweise abnehmender Brutvogel und Durchzügler und Wintergast, insbesondere entlang der größeren Flusstäler. Im Gebiet „Untere Traun“ tritt die Art als regelmäßiger Wintergast und Durchzügler, vor allem aber als regelmäßiger Brutvogel in etwa 5 Brutpaaren auf. Der Haubentaucher benötigt zur Brutzeit größere stehende, zumindest einen bis mehrere Meter tiefe, fischreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise verwachsenen Stellen. Er legt sein in die Vegetation verankertes Schwimmnest in Schwimmblatt- oder Röhrichtvegetation an. Im oberösterreichischen Zentralraum in Baggerseen genügen auch ins Wasser reichende Zweige. Rast- und Überwinterungsgewässer sind größere, tiefere, stehende Gewässer.

Ziel ist die Erhaltung des Lebensraumangebotes für 5 Haubentaucher-Brutpaare sowie für rastende und durchziehende Vögel dieser Art.

Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Art im Gebiet „Untere Traun“ ist die Erhaltung der größeren stehenden Gewässer des Gebietes, insbesondere der Plana-Schottergrube und der Schacherteiche als störungsarme Brut-, Nahrungs- und Rastgewässer erforderlich.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.3 A017 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran ist in Mitteleuropa Brutvogel, Durchzügler und Wintergast. In Oberösterreich ist die Art ein mäßig häufiger Durchzügler und Wintergast, insbesondere entlang der größeren Flusstäler. Der Kormoran benötigt zur Nahrungssuche größere stehende oder langsam fließende Gewässer. In den Rast- und Überwinterungsgebieten benötigt er weiters geschützte Schlafplätze, in Oberösterreich fast durchwegs auf hohen Bäumen auf Inseln, Halbinseln oder an steilen Abhängen. Der Bestand im Europaschutzgebiet hat sich nach der Wiederbesiedlung des Raumes gegen Ende der 1980er Jahre auf einem etwas geringen Niveau eingependelt. In Kälteintern tritt die Art im Gebiet verstärkter auf, in milden Wintern sind die Zahlen geringer. Die bedeutendsten Nahrungsplätze im

Gebiet „Untere Traun“ sind unvereiste Kiesgrubenteiche und Rückstauräume von Wehranlagen. Schlafplätze liegen im Bereich Steyrermühl, Kemating und in der Fischlhamer Au am Entenstein.

Das Ziel ist die Erhaltung einer Schlafplatzpopulation von 50 bis 150 Kormoranen. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Art im Gebiet „Untere Traun“ ist die Erhaltung der größeren stehenden Gewässer sowie die Sicherung störungsarmer Schlafplätze erforderlich.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.4 A028 Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher ist in Oberösterreich ein relativ seltener, deutlich abnehmender Brutvogel. Daneben tritt er verbreitet als Durchzügler vor allem im Herbst und als Wintergast auf. Der Graureiher fehlt im Gebiet „Untere Traun“ trotz eines historischen Brutvorkommens aktuell als Brutvogel. Bis in die 1990er Jahre waren die Fischlhamer Traunauen ein regional sehr bedeutendes Aktionszentrum der Art in Oberösterreich, vor allem im Herbst mit Beobachtungen von bis zu 90 Exemplaren. Aufgrund der Abnahme ausgedehnter Flachgewässer in der Plana-Schottergrube im Zuge des weiteren Abbaus und der vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen sowie aufgrund der Entstehung bedeutender Lebensräume außerhalb des Gebiets „Untere Traun“ haben sich die Rastplatzzahlen deutlich vermindert. Das Vogelschutzgebiet spielt aufgrund seines Gewässerreichtums aber weiterhin eine bedeutende Rolle für das Vorkommen der Art in Oberösterreich außerhalb der Brutzeit.

Das Ziel ist die Erhaltung des Lebensraumangebotes für 20 bis 30 Graureiher, insbesondere im Zusammenhang mit dem Durchzug.

Als geeignete Maßnahmen sind die Erhaltung der bestehenden Fließgewässerabschnitte und der größeren langsam fließenden oder stehenden Gewässer zu nennen.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.5 A051 Schnatterente (*Anas strepera*)

Die Schnatterente ist im südlichen Mitteleuropa ein regelmäßiger lokaler Brutvogel, Durchzügler und Wintergast. Die Art benötigt zur Brutzeit größere stehende und langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen für die Brut. Als Durchzügler und Wintergast benötigt sie größere stehende oder langsam fließende Gewässer. In Oberösterreich ist die Art ein regelmäßiger „Überwinterer“ vor allem in den größeren

Flusstälern. Das Trauntal beherbergt eine der größten Brutpopulationen der Art in Österreich. Ein bedeutender Anteil davon brütet innerhalb des Gebietes „Untere Traun“ an den Schacherteichen und in den Traunauen von Fischlham bis Wels. Weiters tritt die Art regelmäßig zur Zugzeit und im Winter auf, wobei hier die Schotterteiche Plana, der Rückstaubereich des Welser Wehres und bei Niederwasser die Fließstreckenabschnitte der Traun eine große Bedeutung haben. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer des Gebietes sowie der Fließstreckenabschnitte der Traun als störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz erforderlich.

Das Ziel ist die Erhaltung eines Brutbestands von 10 bis 20 Paaren und eines Überwinterungs- und Durchzugsbestandes von 10 bis 70 Exemplaren.

Eine geeignete Maßnahme ist die Erhaltung der größeren stehenden bzw. langsam fließenden Gewässer des Gebietes „Untere Traun“ als Brutgebiet im Bereich Schacherteiche und der Fischlhamer Traunauen. Eine andere stellt die Erhaltung der größeren stehenden bzw. langsam fließenden Gewässer des Gebiets von Stadl-Paura bis Wels als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet dar.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.6 A052 Krickente (*Anas crecca*)

Die Krickente ist in Mitteleuropa ein Jahresvogel, zudem treten aber durchziehende und überwinternde Vögel nördlicher oder nordöstlicher Brutpopulationen oft in wesentlich größerer Zahl auf als die lokalen Brutvögel. Als Brutlebensraum besiedelt die Krickente stehende oder langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen und offenen Schlammflächen. Zu den Zugzeiten oder im Winter sind die Lebensraumansprüche etwas weniger spezifisch, sie benötigt aber vergleichsweise nährstoffreiche Gewässer mit Flachufern. Die Krickente weist im Gebiet „Untere Traun“ eines der wenigen Brutvorkommen in Oberösterreich und darüber hinaus ein regional bedeutendes Überwinterungsgebiet auf.

Das Ziel ist die Erhaltung eines regelmäßigen Brutvorkommens in zumindest einem Brutpaar und der Eignung des Gebiets für 10 bis 60 überwinternde oder durchziehende Krickenten.

Eine geeignete Maßnahme hierfür ist die Erhaltung der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer des Gebiets „Untere Traun“ im Bereich der Schacherteiche und der Fischlhamer Traunauen als Brutgebiet. Ebenso wie der Erhalt der Fließstreckenabschnitte der Traun von Stadl-Paura bis Wels sowie des

Plana-Schotterteiches und der größeren Augewässer in den Traunauen um Fischlham als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.7 A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

Die Knäkente ist im südlichen Mitteleuropa ein sehr lokaler Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler am Weg zu seinen subsaharischen Winterquartieren. In Oberösterreich ist die Art ein sehr lokaler Brutvogel mit einem einzigen regelmäßig besetzten Brutgebiet im Unteren Trauntal. Im Gebiet „Untere Traun“ tritt die Art vereinzelt, aber nur unregelmäßig, als Brutvogel bei Fischlham und an den Schacherteichen auf. Regelmäßig ist die Art aber als Durchzügler vor allem im Frühjahr mit 1 bis 20 gleichzeitig anwesenden Vögeln anzutreffen. Die Knäkente benötigt als Rastplätze stehende Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung der größeren Gewässer des Gebietes, insbesondere in der Plana-Schottergrube bei Fischlham und an den Schacherteichen als störungsarmer Rastplatz, erforderlich.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für 1 bis 20 durchziehende Exemplare.

Eine geeignete Maßnahme hierfür ist die Erhaltung der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer des Gebiets „Untere Traun“ insbesondere im Bereich der Schacherteiche und der Fischlhamer Traunauen als Rastplatz beim Durchzug.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.8 A056 Löffelente (*Anas clypeata*)

Die Löffelente ist im südlichen Mitteleuropa ein sehr lokaler Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler am Weg zu seinen südeuropäischen und subsaharischen Winterquartieren und teilweise auch Wintergast. In Oberösterreich ist die Art ein eher unregelmäßiger Brutvogel sowie hauptsächlich am Inn bzw. im Trauntal ein regelmäßiger Durchzügler und ein zunehmend regelmäßiger Wintergast. Im Gebiet „Untere Traun“ tritt die Art als regelmäßiger Durchzügler mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Vögeln auf. Die Löffelente benötigt außerhalb der Brutzeit stehende, eutrophe Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung der größeren Gewässer des Gebietes als störungsarmer Rastplatz erforderlich.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für durchziehende Löffelenten in der Größenordnung von 1 bis 10 durchziehenden Exemplaren.

Eine geeignete Maßnahme ist die Erhaltung der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer des Gebiets „Untere Traun“ insbesondere im Bereich der Schacherteiche und der Fischlhamer Traunauen als Rastplatz beim Durchzug.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.9 A059 Tafelente (*Aythya ferina*)

Die Tafelente ist im südlichen Mitteleuropa ein lokaler Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. In Oberösterreich ist die Art ein seltener Brutvogel, wenn dann hauptsächlich am Inn und im Trauntal. Die Tafelente benötigt für ihre Bruten größere nährstoffreiche Flachgewässer mit Verlandungszonen. Zur Zugzeit und im Winter sind größere, nicht zu tiefe stehende oder langsam fließende Gewässer erforderlich. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung der größeren, flacheren und stehenden Gewässer des Gebietes notwendig. Hierzu zählen insbesondere die Schacherteiche als Brutgebiet und die weiteren stehenden Gewässer, vor allem die Plana-Schotterteiche und die kleineren langsam fließenden Rückstauräume der Traun als störungsarmer Rast- oder Winterlebensraum.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als Brutplatz für 2 bis 4 Paare, als Rastplatz beim Durchzug für 70 bis 200 und als Überwinterungsgebiet für 20 bis 70 Tafelenten.

Eine geeignete Maßnahme hierfür stellt die Sicherung der größeren, seichten stehenden Gewässer, insbesondere der Schacherteiche mit ihren Verlandungszonen, als Brutgebiet dar. Eine andere ist die Sicherung der weiteren größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer als störungsarme Rast- oder Überwinterungslebensräume.

Erhaltungszustand: C beschränkt

3.3.2.10 A061 Reiherente (*Aythya fuligula*)

Die Reiherente ist im südlichen Mitteleuropa ein lokaler Brutvogel, regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. In Oberösterreich ist die Art ein lokaler Brutvogel, insbesondere entlang der größeren Flusstäler. Die Reiherente benötigt als Brutplatz nahrungsreiche größere Gewässer mit Mindesttiefen von 0,5 – 1 m und in

Ufernähe Bereiche mit ausreichend dichter krautiger Vegetation zur Deckung der Nester. Außerhalb der Brutzeit genügen auch nahrungsreichere, tiefe, aber weniger gut strukturierte Gewässer. Im Gebiet „Untere Traun“ tritt die Art als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast mit 500 – 700 gleichzeitig anwesenden Vögeln auf. Darüber hinaus brütet die Art mit etwa 25 Brutpaaren. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer des Gebietes als störungsarme Rast-, Nahrungs- und Brutplätze erforderlich.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als Brutplatz für bis zu 25 Brutpaare und als Rastplatz und Überwinterungsgebiet für 500 bis 700 Reiherenten. Eine geeignete Maßnahme hierfür ist die Erhaltung der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer des Gebietes als störungsarme Rast-, Nahrungs- und Brutplätze.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.11 A067 Schellente (*Bucephala clangula*)

Die Schellente ist ein seltener Neusiedler unter den Brutvögeln Oberösterreichs, zugleich aber regelmäßiger Durchzügler und vor allem Wintergast. Im Gebiet „Untere Traun“ ist die Art einerseits regelmäßiger Wintergast in bis zu 130 Exemplaren. Besonders hervorzuheben ist aber das erste regelmäßige und derzeit größte Brutvorkommen der Schellente in Österreich. Als Wintergast besiedelt sie bevorzugt Fließstreckenabschnitte der größeren Flüsse, bereichsweise auch klare, tiefere Stillgewässer. Für die Brut benötigt sie Baumhöhlen oder künstliche Nisthilfen in Gewässernähe und gut strukturierte Fließstreckenabschnitte oder störungsarme, größere nährstoffarme stehende Gewässer. Für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schellente im Europaschutzgebiet ist insbesondere die Erhaltung der Fließstreckenabschnitte der Traun und Alm und weiterer größerer stehender oder langsam fließender Gewässer im Bereich des Welser Wehres sowie in der Schottergrube-Plana bedeutend. Weiters bedeutend ist die Sicherung eines guten Nisthöhlenangebotes in älteren Bäumen im Auwald oder im Hangwald in Flussnähe.

Das Ziel ist die Erhaltung eines regelmäßigen Winterbestandes von bis zu 70 Exemplaren und des Brutvorkommens von mittlerweile 10-15 Paaren.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind die Erhaltung störungsarmer Brut- und Nahrungsgewässer an den Fließstreckenabschnitten an Traun und Alm und an weiteren größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern, wie insbesondere

in der Schottergrube-Plana, beim Welser Wehr und am Weitenbach einerseits und die Erhaltung alter Bäume mit größeren Baumhöhlen in Au- und Hangwäldern in Gewässernähe andererseits.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.12 A070 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Der Gänsesäger ist im Alpenvorland Oberösterreichs ganzjährig anzutreffen. Die Ablage der Eier beginnt im April, Jungvögel werden bis in den Hochsommer von den Weibchen geführt. Bereits im Verlauf des Monats Mai verlassen die Männchen bis auf wenige Ausnahmen die Brutplätze und sammeln sich an Mauserplätzen außerhalb Oberösterreichs. Die Männchen kehren im Spätherbst und Winter in die Brutgebiete zurück. Weibchen und Jungvögel bleiben durchgehend im Bereich der Brutgebiete. Im Winterhalbjahr erfolgt ein deutlicher Zuzug nördlicher Populationen, die bevorzugt an den größeren Fließgewässern überwintern. Als Brutlebensraum benötigt der Gänsesäger größere Bruthöhlen in ufernahen, durchaus aber auch weiter entfernten Waldbeständen mit höhlenreichen Altbäumen. Die Art kann aber auch in Höhlungen in der Uferverbauung, in Höhlungen von Konglomeratfelsen, in Gebäuden oder in geeigneten Nisthilfen in Form von speziellen "Sägerkästen" erfolgreich brüten. Ebenso bedeutend sind Nahrungslebensräume in Form von fischreichen Gewässerabschnitten mit guten Sichttiefen, insbesondere an Fließstreckenabschnitten größerer Flüsse und wenige Meter tiefen Abschnitten an größeren stehenden Gewässern. Als Rastplätze dienen wenig gestörte Uferabschnitte entlang der Gewässer, gerne auch an Kiesbänken oder auf Kiesinseln. Im Gebiet „Untere Traun“ tritt die Art insbesondere entlang der Traun, der Alm und an den größeren stehenden Gewässern in Flussnähe auf. Dort ist die Art Brutvogel mit etwa 20 Brutpaaren. Weiters tritt die Art als Gastvogel in bis zu 70 gleichzeitig anwesenden Exemplaren auf. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung der Fließstreckenabschnitte der Traun und der Alm sowie der größeren stehenden flussnahen Gewässer als nahrungsreiche Brut- und Rastplätze erforderlich. Zudem bedarf es hierfür der Wahrung eines ausreichenden Höhlenangebotes in älteren Bäumen im Au- und Hangwald für die Bruten.

Das Ziel ist die Erhaltung des Brutbestandes von 20 Brutpaaren und der Bedeutung des Gebietes als Rast- und Überwinterungsplatz für bis zu 70 Gänsesäger.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind die Erhaltung der Fließstreckenabschnitte der Traun und Alm, sowie der größeren stehenden flussnahen Gewässer als

nahrungsreiche Brut- und Rastplätze wie auch die Bewahrung eines ausreichenden Höhlenangebotes in älteren Bäumen im Au- und Hangwald für die Bruten.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.13 A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke ist im oberösterreichischen Alpenvorland ein Sommervogel, der im Verlauf des Aprils und im Mai in seinen Brutgebieten eintrifft, und diese ab August bis Ende September wieder verlässt. Er brütet in Krähennestern in Bäumen und ernährt sich von größeren Fluginsekten und Singvögeln, die er in der Luft erbeutet. Besonders nach der Ankunft aus den Winterquartieren ernähren sich die Vögel an Schönwettertagen hauptsächlich von Insekten wie Steinfliegen, größeren Eintagsfliegen oder Libellen, die sie über Gewässern erbeuten. Eine abwechslungsreich reliefierte Landschaft mit Waldflächen, offenen Flächen und Feuchtgebieten kommt den Lebensraumanprüchen der Art entgegen. Der Brutbestand im Gebiet „Untere Traun“ beträgt etwa 7 bis 9 Brutpaare, was etwa einer durchschnittlichen Siedlungsdichte der Art entspricht. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes sind die Erhaltung der Gewässerflächen in den Auen, naturnaher alter Waldbestände im Auwald sowie die Erhaltung extensiv genutzter Kulturlandflächen von Bedeutung. Zudem soll darauf geachtet werden, dass eine Brutpopulation der Rabenkrähe gesichert ist, die der bedeutendste Nestlieferant für den Baumfalken ist.

Das Ziel ist die Erhaltung eines Brutbestands von 7 bis 9 Baumfalken-Brutpaaren.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind die Erhaltung der Gewässerflächen, insbesondere der Fließstrecken an Traun und Alm und naturnaher alter Waldbestände im Au- und Hangwald sowie die Erhaltung extensiv genutzter Kulturlandflächen.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.14 A118 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Die Wasserralle ist im Alpenvorland überwiegend ein Sommervogel, der ab März/April in den Brutgebieten eintrifft und diese im Spätsommer wieder verlässt. Im Frühjahr und Herbst findet ein Durchzug höchstwahrscheinlich nördlicher oder nordöstlicher Populationen statt. Vereinzelt tritt die Art in milden Wintern in den tiefen Lagen als Überwinterer auf. Als Brutlebensraum benötigt die Wasserralle Röhrichtflächen mit gefluteten Bereichen angrenzend an offenes Wasser. Die Röhrichtvegetation kann

sich aus Rohrglanzgras, Schilf oder Großseggen zusammensetzen. Eine Durchmischung der genannten Röhrichttypen ist von Vorteil. Die Anforderungen an Rasthabitate sind etwas weniger spezifisch, allerdings stellt eine gute Deckung in Feuchtgebieten durch Vegetation ein bedeutendes Kriterium für die Qualität des Habitats dar. Der Brutbestand im Gebiet „Untere Traun“ beläuft sich auf etwa zwei bis vier Reviere, die sich im Bereich der Fischlhamer Traunauen und der Schacherteiche konzentrieren.

Das Ziel ist die Erhaltung eines Brutbestands von etwa zwei bis vier Brutpaaren und der Bedeutung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für die Art.

Eine geeignete Maßnahme hierfür ist die Erhaltung röhrichreicher Feuchtgebiete.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.15 A133 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Der Flussregenpfeifer ist ein Watvogel, der in Mitteleuropa als Sommervogel ursprünglich die Kiesbänke und Kiesinseln entlang der unregulierten Flüsse besiedelte. Mittlerweile besitzt die Art als Brutvogel seinen Vorkommensschwerpunkt in Sekundärlebensräumen in Abbaugeländen. Nur noch selten brütet er in Mitteleuropa in seinen Primärlebensräumen auf Kiesbänken entlang unregulierter Flüsse. Dies bringt mit sich, dass Flussregenpfeifer regelmäßig ihre Brutgebiete wechseln müssen, da Kiesgruben nach Abbaubeginn innerhalb weniger Jahre aufgrund einsetzender Sukzession der Vegetation die Eignung als Lebensräume für die Art verlieren. Nur naturnahe Flussabschnitte können dauerhafte Lebensräume für die Art bieten. Im Gebiet „Untere Traun“ brütet die Art sehr unregelmäßig auf größeren Kiesinseln an der Traun flussab des Welser Wehres, regelmäßig hingegen in der Schottergrube-Plana. Der Bestand beträgt in den letzten Jahren durchgehend etwa ein bis drei Brutpaare, wobei dieser Bestand nicht isoliert ist, sondern Teil einer Population von etwa 15 bis 20 Paaren, die überwiegend in Kies- und Sandgruben des Unteren Trauntals brüten.

Das Ziel ist die Erhaltung eines Brutbestands von ein bis drei Brutpaaren.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind die Schaffung und Sicherung geeigneter Brutlebensräume, vorzugsweise in Form von Inseln an der Traun durch Renaturierungsmaßnahmen.

Erhaltungszustand: C beschränkt

3.3.2.16 A164 Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

Grünschenkel sind Brutvögel Nord- und Nordosteuropas, die in Mitteleuropa in erster Linie zu den Zugzeiten von April bis Mai und ab Juli bis September auftreten. Anders wie die meisten Watvogelarten neigt der Grünschenkel nicht dazu, in großen Ansammlungen an wenigen überregional bedeutenden Rastplätzen konzentriert aufzutreten. Daher ist die Erhaltung eines breiten Netzes an geeigneten Rastplätzen für die Art besonders bedeutend. Grünschenkel ziehen zumeist einzeln und nutzen im Gegensatz zu den meisten Watvögeln gerne auch Kiesbänke an Flüssen als Rast- und Nahrungslebensraum. Im Gebiet „Untere Traun“ tritt die Art als Durchzügler entlang der Traun sowie am Schotterteich Plana und an den Schacherteichen auf. Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Vogelschutzgebietes als Rastplatz für die Art.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind die Sicherung und Entwicklung der Fließstreckenabschnitte entlang der Traun sowie die Sicherung der Schacherteiche und der Plana-Schottergrube als störungsarme Rastlebensräume.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.17 A165 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Der Waldwasserläufer ist in Mitteleuropa ein seltener Brutvogel im Nordosten des Gebietes. Die nächsten Brutvorkommen liegen im grenznahen tschechischen Teil des Böhmerwaldes. Im Alpenvorland Oberösterreichs ist die Art ganzjährig, auch im Winter anzutreffen. Das Maximum der Beobachtungen fällt in den Zeitraum März bis September. Der Frühjahrszug findet bis Mitte Mai statt. Ab der zweiten Junihälfte tritt die Art wieder regelmäßig auf, mehrfach mit bereits flüggen Jungvögeln. Als Nahrungs- und Rastplatz benötigt der Waldwasserläufer flach geneigte Gewässerufer mit durchfeuchteten Sedimenten oder wenige Zentimeter tiefem Wasser. Entsprechende Bereiche können vergleichsweise schmal ausgebildet sein. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet „Untere Traun“ ist die Erhaltung entsprechend strukturierter naturnaher Gewässerufer erforderlich, insbesondere entlang der Traun und der größeren stehenden, oder langsam fließenden Gewässer.

Das Ziel ist die Erhaltung der Rast- und Nahrungslebensräume für den Waldwasserläufer entlang der Traun und im Uferbereich der größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässer des Europaschutzgebietes.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.18 A168 Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Der Flusssuferläufer ist in Mitteleuropa ein Sommervogel, der im April seine Brutgebiete erreicht, während gleichzeitig im April und Mai Vögel nördlicher und nordöstlicher Populationen die Brutgebiete in Mitteleuropa als Nahrungs- und Rastplatz nutzen. Die Brutzeit endet im Zeitraum Mitte Juni bis spätestens Juli. Im Juli streifen vorzugsweise Vertreter der regionalen Brutpopulation umher, während im August ein starker Durchzug nördlicher und nordöstlicher Populationen stattfindet, der im September sukzessive nachlässt. Flusssuferläufer zählen zu den wenigen Watvögeln, die zu den Zugzeiten nicht in großen Schwärmen konzentriert an den Massenrastplätzen von Watvögeln auftreten, sondern stärker verteilt die naturnahen Fließgewässer des Binnenlandes als Rast- und Nahrungsplatz nutzen.

Als Brutlebensraum benötigt der Flusssuferläufer naturnahe Fließstrecken an kleineren Flüssen oder größeren Strömen mit regelmäßig umgelagerten Kiesbänken und Kiesinseln sowie stellenweise Feinsedimentbänken. Fast ausschließlich in den durchfeuchteten Sedimentbankbereichen unmittelbar an der Wasseranschlagslinie erfolgt die Nahrungssuche nach kleinen wirbellosen Tieren. Die Nester werden entweder auf Kiesbänken, dabei aber zumeist an Bereichen mit stellenweiser Ausbildung von Vegetation oder in angrenzenden lichten Waldflächen mit Ausbildung niedrig lückiger, krautiger Vegetation angelegt.

Im Gebiet „Untere Traun“ ist der Flusssuferläufer ein regelmäßiger Brutvogel. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands ist die Erhaltung der Fließstrecken der Traun mit umgelagerten Kiesbänken und Inseln sowie die bereichsweise Renaturierung der Traun erforderlich. Weiters sollen lokal in Abstimmung mit den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, den Gemeinden, der Fischerei und der Freizeitnutzung als Neststandort genutzte Kiesbänke jahreszeitlich befristet gesichert werden.

Das Ziel ist die Sicherung eines Brutbestands von etwa 7 Brutpaaren und der Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Durchzügler.

Die hierfür geeigneten Maßnahmen sind die Sicherung der naturnahen Fließstreckenabschnitte der Traun, Renaturierungsmaßnahmen an der Traun und die Entwicklung von lokalen Schongebieten während der Brutzeit in Abstimmung mit den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, den Gemeinden, der Fischerei und der Freizeitnutzung.

Erhaltungszustand: C beschränkt

3.3.2.19 A207 Hohltaube (*Columba oenas*)

Die Hohltaube ist in Oberösterreich in den Brutgebieten in der Regel ab März bis Juli/August anwesend. Außerhalb der Brutzeit tritt die Art in Oberösterreich nur unregelmäßig auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der lokalen Brutpopulation Teilzieher sind. Als Brutlebensraum benötigt die Art höhlenreiche, von Schwarzspechten besiedelte Laubmischwälder, wo sie bevorzugt in Rotbuchen in alten Spechthöhlen brütet. Die Nahrung sucht die Art in der offenen Kulturlandschaft, insbesondere auf an Sämereien reichen Flächen. Der Brutbestand im Gebiet „Untere Traun“ ist zunehmend und beträgt derzeit mindestens 10 Reviere, die vor allem in den Hangwaldbereichen in den Abschnitten von Gmunden bis Stadl-Paura und von Lambach bis Wels liegen. Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands für die Hohltaube ist in erster Linie die Sicherung von geeigneten Brutmöglichkeiten erforderlich.

Das Ziel ist die Erhaltung eines Brutbestands von mindestens 10 Revieren.

Eine hierfür geeignete Maßnahme ist die Sicherung von geeigneten Brutmöglichkeiten in den Hangwäldern und Auwäldern des Trauntals.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.20 A249 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Die Uferschwalbe ist in Mitteleuropa ein Sommervogel, der im Mai aus seinen subsaharischen Winterquartieren eintrifft und bis Ende August ein bis zwei Bruten durchführt. Brutplätze stellen primär feinsedimentgeprägte Uferanrisse an größeren Fließgewässern dar. Sekundär nutzt die Art in großem Ausmaß Feinsedimentanrisse in Abbaugebieten im Unteren Trauntal in Sandlinsen in Abbauwänden von Kiesgruben. Als Nahrungslebensräume nehmen die Gewässer im Gebiet „Untere Traun“ eine bedeutende Funktion ein. Das betrifft den gesamten Verlauf der Traun von Wels bis zum Traunfall, aber auch stehende Gewässer im Vogelschutzgebiet.

Das Ziel ist die Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als Brutplatz von bis zu 25 Uferschwalbenpaaren und als Nahrungsplatz zur Brutzeit für bis zu mehrere 100 Uferschwalbenpaare, die in Sekundärlebensräumen der Umgebung brüten.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.21 A290 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Der Feldschwirl hat in Oberösterreich den Status eines Sommervogels und trifft ab Ende April und überwiegend im Verlauf des Monats Mai in seinen Brutgebieten ein, in denen er bis August verbleibt. Er war ursprünglich vermutlich ein Bewohner größerer, wüchsiger Waldlichtungen und besiedelt eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen, die eine insgesamt reich strukturierte Krautschicht mit Vertikalelementen, eine dichte Krautschicht in Bodennähe sowie niedrige Gehölzpflanzen umfassen. Im Gebiet „Untere Traun“ brütet er in einer Bestandsgröße von drei bis fünf Brutrevieren. Zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes ist die Sicherung der Übergangsbereiche von lichten Auwaldflächen zu Brachen, Hochstaudenfluren oder ähnlich strukturierten Flächen notwendig. Auch die Verjüngung von Teilflächen des Auwaldes kann einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Vorkommen der Art liefern.

Das Ziel ist die Erhaltung eines Brutbestandes in der Größenordnung von etwa drei bis fünf Revieren und der dafür erforderlichen Lebensräume.

Erhaltungszustand: B gut

3.3.2.22 A319 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Der Grauschnäpper ist in Oberösterreich ein verbreiteter und häufiger Sommervogel. Er war historisch und ist auch rezent ein häufiger und im gesamten Vogelschutzgebiet verbreiteter Brutvogel, mit einem Schwerpunkt in den Traunauen, mit etwa 40-100 Brutpaaren. Die bedeutendsten Brutlebensräume stellen an Totholz und Höhlen reiche alte Waldbestände oft in der Nähe von Gewässern dar.

Das Ziel ist die Sicherung des derzeitigen Brutbestands von mindestens 40 – 100 Brutpaaren durch Erhaltung der Auwälder und Hangwälder sowie des Kulturlandes in der derzeitigen Qualität.

Erhaltungszustand: A hervorragend

3.3.2.23 A340 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Der Raubwürger bevorzugt als Lebensraum abwechslungsreiche halboffene Landschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von dichter bewachsenen und offenen Bereichen, wobei Gebüsch- und Heckengruppen sowie einzelne Bäume unbedingt benötigte Habitatrequisiten darstellen. Charakteristische Brut- und Überwinterungshabitate sind Weide-, Moor- und Riedgebiete, Ackerflächen, extensiv genutzte Streuobstwiesen, aber auch Windwurfflächen. Entsprechend diesen Habitatanforderungen konzentriert sich der Großteil der aktuellen Beobachtungen

von Raubwürgern auf die Plana-Schottergrube und die abwechslungsreichen Kulturlandflächen im Bereich von Saag und die Schacherteiche. Der Raubwürger war bis in die 1960er Jahre Brutvogel innerhalb des Gebiets „Untere Traun“. Seit Jahrzehnten tritt die Art aber nur mehr als Durchzügler und Wintergast auf.

Das Ziel ist die Erhaltung des Lebensraumangebots für regelmäßig durchziehende und überwinternde Raubwürger.

Erhaltungszustand: C beschränkt

4 Das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“

4.1 Kurzbeschreibung des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ befindet sich im oberösterreichischen Alpenvorland in den Raumeinheiten Traunschucht und Unteres Trauntal. Es hat eine Größe von 1247,95 ha und liegt aufgeteilt in zwei Teilgebiete in den Gemeinden Gschwandt, Ohlsdorf, Laakirchen, Roitham am Traunfall, Desselbrunn, Rüstorf, Stadl-Paura, Bad Wimsbach-Neydharting, Steinerkirchen an der Traun, Fischlham, Steinhaus, Edt bei Lambach, Gunskirchen und der Stadt Wels in den Bezirken Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land sowie in der Statutarstadt Wels. Das FFH-Gebiet ist vollständig innerhalb des gemäß der Vogelschutzrichtlinie bereits 2011 verordneten Europaschutzgebiets „Untere Traun“ (AT311300) situiert. Die Flächen des Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ stellen zugleich die ökologisch wertvollsten Kernflächen des Vogelschutzgebiets dar. Zudem befinden sich im FFH-Gebiet die Naturschutzgebiete „Wirt am Berg“, „Almauen“ und „Fischlhamerau“.

Die parzellenscharfe Gebietsabgrenzung ist der Anlage zur Verordnung zu entnehmen.

4.2 Schutzzweck

Der Schutzzweck des auszuweisenden Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ liegt in der Erhaltung oder gegebenenfalls der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung genannten natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I und der angeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die als Schutzgut definierten Lebensraumtypen und Arten kommen innerhalb des Gebiets in repräsentativer Ausprägung bzw. signifikanter Populationsgröße vor. Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten dar.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert.

Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Bei der Beurteilung des Erhaltungszustands eines Lebensraumes oder einer Art sind jene Einflussfaktoren als wesentlich zu bezeichnen und damit zu berücksichtigen, die sich auf die genannten Kriterien (Flächengröße, Bestandsgröße, Struktur, ...) auswirken. Wird z. B. das Verbreitungsgebiet eines natürlichen Lebensraumes durch Verbesserungsmaßnahmen erweitert, ist dies bei einer Beurteilung einer Maßnahme insofern zu berücksichtigen, als damit Verschlechterungen allfällig ausgeglichen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dynamik der Natur entsprechend über ein Flächenbilanzsystem die Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet erreicht werden können.

Es ist davon auszugehen, dass das primäre Ziel bei allen Schutzgütern (siehe Punkt 4.3) mit Erhaltungszustand „hervorragend“ in der Erhaltung der angegebenen Schutzgutfläche bzw. des Lebensraumes der Arten in der derzeitigen Struktur zu sehen ist. Bei Schutzgütern mit

Erhaltungszustand B „gut“ besteht zumindest Handlungsbedarf, um die aktuelle Situation zu sichern. Bei Schutzgütern mit Erhaltungszustand C „beschränkt“ ist entweder ein natürlicherweise sehr kleinflächiges Vorkommen gegeben oder es sind Maßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegeplan zu ergreifen.

4.3 Beschreibung der Schutzgüter

In der folgenden Auflistung sind die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (hier Waldlebensraumtypen, Gewässer, Felslebensräume, Wiesenlebensraumtypen) und Arten (hier Insektenarten, Fischarten, Amphibienarten, Fledermausarten, Biber und Fischotter) im Einzelnen dargestellt. Die Angaben zu den natürlichen Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie beruhen auf einer Biotopkartierung des gesamten Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“.

Die Kennzeichnung mit einem (*) bedeutet, dass es sich um einen prioritären Lebensraum oder um eine prioritäre Art handelt, für deren Erhaltung der Gemeinschaft auf Grund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen oder Arten besondere Verantwortung zukommt.

4.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Gebiet

4.3.1.1 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*

Fläche: 0,13 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst mäßig mit Nährstoffen versorgte Stillgewässer mit amphibischen Strandlingsgesellschaften und Zwergbinsen-Gesellschaften.

Vorkommen im Gebiet: Ein kleinflächiges aber bedeutendes Vorkommen in den Traunauen von Edt bei Lambach bei der Ortschaft Saag.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.2 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Fläche: 0,17 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst zumeist nährstoffarme, klare, stehende Gewässer, deren Grund von artenarmen Algenteppichen der Gattungen *Chara* und *Nitella* besiedelt ist.

Vorkommen im Gebiet: Zwei tiefe, stehende, grundwassergeprägte Augewässer bestehen in den Saager Traunauen im Gemeindegebiet von Edt bei Lambach. Der Lebensraumtyp bildet sich spontan nach Baggerungen unter die Grundwasseranschlagslinie der Traunauen von der Almmündung flussabwärts bis zum Welser Wehr. Dauerhaft verbleibt er aber nur in tiefen, größeren Augewässern. Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.3 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Fläche: 3,59 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche, mehr oder weniger nährstoffreiche, meist basenreiche Stillgewässer mit artenarmer Schwimmblatt- oder Wasserpflanzenvegetation einschließlich ihrer Ufervegetation (Verlandungszonen). Vorkommen im Gebiet: Kleinere und größere Augewässer bestehen lokal in den Traunauen in Fischlham, Edt bei Lambach, Gunskirchen und Steinhaus bzw. sehr lokal in den Almauen.

Erhaltungszustand: C beschränkt

4.3.1.4 3240 Alpine Flüsse mit Ufervegetation von *Salix eleagnos*

Fläche: ca. 26,16 ha

Der Lebensraumtyp umfasst Fließgewässerabschnitte von Flüssen mit alpinem Fließregime mit Kies- und Schotterbänken, die über der Mittelwasserlinie liegen und regelmäßig bei Hochwasserständen kurzzeitig überflutet werden. Auf den Alluvionen dominieren Weidengebüsche mit den Arten Lavendelweide (*Salix eleagnos*), Purpurweide (*Salix purpurea*) und Reifweide (*Salix daphnoides*).

Vorkommen im Gebiet: Lokal sind diese an weniger stark regulierten Fließgewässerabschnitten der Flüsse zu finden. Aktuell wird der gesamte Abschnitt der Alm im Schutzgebiet diesem Lebensraumtyp zugeordnet, allerdings in ungünstigem Erhaltungszustand. Die Traun flussabwärts von Lambach bis zum Welser Wehr und die Alm haben ein hohes Entwicklungspotenzial im Zuge von Renaturierungen, insbesondere Flussaufweitungen.

Erhaltungszustand: C beschränkt

4.3.1.5 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Fläche: ca. 111,34 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Planar- bis in die Montanstufe mit flutender Unterwasservegetation von Gefäßpflanzen oder Wassermoosen, die oft nur punktuell ausgebildet ist. Der Lebensraumtyp findet sich vor allem in gering bis mäßig belasteten Fließgewässern. Die vorkommenden Pflanzenarten reagieren zum Teil recht empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Vorkommen im Gebiet: Der Großteil der Flussabschnitte mit zumindest langsamer Fließgeschwindigkeit der Traun im Engtal zwischen Gmunden und Stadl-Paura wird diesem Lebensraumtyp zugeordnet, zusätzlich der Weitenbach beim Welser Wehr.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.6 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

Fläche: 0,14 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst extensiv beweidetes und brachfallendes Magergrünland und Zwergstrauchheiden. Die Standorte rekrutieren sich aus einer Vielzahl von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, welche zumindest teilweise auch beweidet werden oder wurden. Der gegen Verbiss resistente Wacholder dominiert die Struktur des Lebensraumtyps.

Vorkommen im Gebiet: Ein kleinflächiger Bestand in hoher Qualität ist in den Almauen im Nahbereich wacholderreicher Schneeheide-Föhrenwälder vorhanden.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.7 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

Fläche: 4,35 ha

Der Lebensraumtyp umfasst basenreiche Trocken- bis Halbtrockenrasen subkontinentaler Prägung auf flachgründigen, mäßig trockenen bis wechsell Trockenen, besonnten Standorten mit Beweidung oder extensiver Mahd.

Vorkommen im Gebiet: Verstreut ist dieser innerhalb des Auwaldgürtels der Traun flussabwärts von Lambach mit einem Schwerpunkt im Gemeindegebiet von Edt bei Lambach zu finden, sehr lokal in den Almauen. Die Halbtrockenrasen im Gebiet

gründen vor allem auf von der unregulierten Traun und Alm geschaffenen Schottererschüttungen und wurden durch die Flusseintiefung und Austrocknung der Flächenmäßig vergrößert. Natürliche Neubildungen sind seit der Regulierung nicht mehr möglich. Die aktuellen Flächen sind von extensiver Bewirtschaftung abhängig. Orchideenreiche Standorte im Grenzbereich zur prioritären Ausbildung dieses Lebensraumtyps mit besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen – ohne diesen jedoch zu erreichen – finden sich insbesondere in den Traunauen bei Edt mit größeren Vorkommen von *Gymnadenia conopsea*, *Anacamptis pyramidalis*, *Orchis tridentata*, *Orchis militaris* und weiteren Orchideenarten. Die verbliebenen Standorte werden in geeigneter Form bewirtschaftet.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.8 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Fläche: 0,65 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst artenreiche, feuchte, nährstoffreiche Hochstauden- und Hochgrasfluren von der Ebene bis in die subalpine Stufe an Gewässerufeln, Waldrändern oder in Lawinaren. Unter Hochstauden versteht man nicht verholzte, hochwüchsige Kräuter. Meist handelt es sich um Doldenblütler (z. B. Kerbel- und Kälberkropf-Arten, Giersch, Bärenklau, Meisterwurz). Häufig sind aber auch Korbblütler (etwa Pestwurz, Wasserdost, Gemswurz oder Kreuzkraut), Lippenblütler (Minze, Hohlzahn, Wolfsfuß) und Storchschnabelgewächse vertreten.

Vorkommen im Gebiet: Dieser Lebensraumtyp ist lokal im Engtal der Traun an Flussufeln zu finden.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.1.9 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Fläche: 5,49 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst extensive, oft artenreiche Mähwiesen von der Planar- bis in die Montanstufe, welche mäßig gedüngt und zweimal jährlich – nach der Hauptblüte der Gräser – gemäht werden. Hauptkriterium für die Zuordnung einer Wiese zu diesem Lebensraumtyp ist die soziologische Zuordnung zum Verband Arrhenatherion. Mit „Artenreichtum“ ist eine typische Artenkombination dieses Verbandes gemeint. Das Spektrum reicht von mäßig trockenen bis zu

wechselfeuchten Beständen. Die Standorte sind häufig gefährdet, da sie bei Melioration sehr produktive Bestände ermöglichen und auch Ackerbau erlauben, v.a. auf feuchteren, nährstoffreichen Böden.

Vorkommen im Gebiet: Der Lebensraumtyp kommt im Gebiet verstreut innerhalb oder randlich des Auwaldgürtels der Traun von Lambach bis Wels vor. Die Standorte sind reliktsch, werden aber in geeigneter Form bewirtschaftet.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.10 7220* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

Fläche: 0,61 ha

An kalkreichen Quellen und den anschließenden Quellbächen kommt es durch Erwärmung, kombiniert mit dem Entzug von Kohlendioxid durch Pflanzen (Moose und Algen), zur Ausfällung von Kalziumkarbonat, wodurch Tuff entsteht. Die beteiligten Pflanzen werden dabei mit Kalküberzügen inkrustiert. Der Lebensraumtyp ist kleinflächig ausgebildet. Die Pflanzengesellschaften sind relativ artenarm, es dominieren niedere Pflanzen wie Moose oder Algen. Durch das allmähliche Emporwachsen des Tuffs sind die Standorte oft kuppig erhoben.

Vorkommen im Gebiet: Bei Berücksichtigung der Kleinflächigkeit des Lebensraumtyps befinden sich sehr bedeutende Vorkommen an Schichtquellenaustritten an den von Hangwäldern beschatteten glazialen Terrassenabfällen der Traun, insbesondere in den Gemeindegebieten von Fischlham und Steinhaus. Die Tuffbildungen im Gebiet sind Resultat der großflächigen Entkalkungen der glazialen Sedimente der Traun-Enns-Platte.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.11 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

Fläche: 1,15 ha

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um natürliche oder naturnahe Kalk- und Mergelschutthalden in der Hügel- und Bergstufe. Eine Pflege von naturnahen Schutthalden ist nicht notwendig, eine starke Trittbelastung oder ein Abbau sollte vermieden werden.

Vorkommen im Gebiet: Dieser ist lokal im Engtal der Traun zwischen Gmunden und Stadl-Paura an Hängen, deren Basis von der Traun an unverbauten Ufern

untergraben werden kann, was zu langsamen Rutschungen der Hänge und in der Folge zur Bildung von Schutthalden führt, anzutreffen. Hierbei handelt es sich um eines der wenigen Vorkommen dieses Lebensraumtyps in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.12 8210 Kalkfelsen mit Felspaltenvegetation

Fläche: 2,05 ha

Karbonatfelsen ohne Bodenbildung von der kollinen bis zur alpinen Stufe mit einer charakteristischen Karbonatfelsspaltenvegetation. Die extremen klimatischen Bedingungen und die Beengtheit verhindern die Entwicklung einer geschlossenen Vegetation. Die Vegetation besteht aus Algen, Moosen und Flechten sowie Gefäßpflanzen, die in Spalten und auf Absätzen wurzeln. Meist sind diese Pflanzen sukkulent oder wachsen in Kugelpolstern.

Vorkommen im Gebiet: Dieser Lebensraumtyp hat lokal im Engtal der Traun zwischen Gmunden und Stadl-Paura; eines seiner wenigen Vorkommen in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.13 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Fläche: 206,97 ha

In seinem natürlichen Verbreitungsgebiet stellt der Waldmeister-Buchenwald eine Schlussgesellschaft dar. Es handelt sich um Buchen-, Buchen-Eichen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder auf basenreichen Böden von der submontanen bis zur obermontanen Höhenstufe. Der Lebensraumtyp kommt in den Alpen und dem Alpenvorland sowie in der Böhmisches Masse in niederschlagsreichen, subatlantisch geprägten Regionen vor.

Vorkommen im Gebiet: Es handelt sich hier um den vorherrschenden Buchenwald-Lebensraumtyp im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“. Überwiegend basengeprägte Ausbildungen kommen an den Hangwäldern und auf den Terrassenflächen entlang des Engtals der Traun vor. Auf den ebenen Flächen wird dieser teilweise intensiver forstlich genutzt, wobei gleichzeitig aktuelle Flächenzuwächse auf Kosten von Fichtenforsten stattfinden.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.1.14 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

Fläche: 24,89 ha

Der Lebensraumtyp umfasst Buchen- und Buchen-Fichten-Tannen-Wälder auf steilen, südexponierten Hängen in der submontanen und tiefmontanen Höhenstufe. Die Baumschicht ist stellenweise lückig. Die Strauch- und Krautschicht ist gut ausgebildet. Das Bestandsklima ist verhältnismäßig trocken.

Vorkommen im Gebiet: Dieser Lebensraumtyp ist lokal an steilen Hängen entlang des Engtals der Traun zwischen Gmunden und Stadl-Paura bzw. sehr lokal am Niederterrassenabfall der Welser Heide zur Austufe der Traun zu finden.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.15 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Fläche: 2,28 ha

Eichen-Hainbuchenwälder der kollinen bis submontanen Stufe auf stärker tonig-lehmigen und wechsellackenen Böden; mit schwach thermophilen und subatlantischen Arten. Die Standorte sind mesophil bis eutroph.

Vorkommen im Gebiet: Dieser Lebensraumtyp ist sehr lokal an Hangwäldern, zum Beispiel im Naturschutzgebiet Kuhschellenrasen beim Wirt am Berg in der Gemeinde Gunskirchen zu finden.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.16 9180* Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*

Fläche: 32,69 ha

Auf Spezialstandorten wie auf Hängen und in Schluchten, die eine hohe Luftfeuchtigkeit, dauernd gute Wasserversorgung und eine gewisse Instabilität des Bodens aufweisen, kommen edellaubholzreiche Mischwälder vor. Die Baumschicht ist in der Regel sehr artenreich und setzt sich aus Ahorn- und Linden-Arten, Esche und Berg-Ulme in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen zusammen. Die Waldbestände sind eher kleinflächig ausgebildet und nur wenige Hektar groß. Charakteristisch ist das bunte Baumartengemisch. Eine Strauchschicht ist in der Regel vorhanden. In der stellenweise wüchsigen Krautschicht dominieren meist breitblättrige, hochwüchsige Stauden. Da die Laubstreu innerhalb weniger Monate abgebaut wird, können sich Bodenmoose reichlich entwickeln. Die Baumarten haben

ein hohes Potential zur vegetativen Regeneration, z. B. durch Wurzelbrut oder Stockausschlag.

Vorkommen im Gebiet: Dieser Lebensraumtyp ist zerstreut, aber weit verbreitet in der Traun Schlucht und an eiszeitlichen Terrassenabhängen der Traun-Enns-Platte zur Austufe der Traun zu finden. Auf Grund der steilen Hanglagen erfolgt kaum eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Aktuell werden die Schlucht und Hangmischwälder durch das Eschensterben beeinträchtigt.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.17 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (in der Folge kurz als „Weichholzau“ bezeichnet)

Fläche: 30,66 ha

Dieser prioritäre Lebensraumtyp umfasst die Wälder der so genannten „Weichen Au“. Es handelt sich dabei in Abhängigkeit von der Höhenlage, dem Untergrund sowie der Art und Häufigkeit der Überflutungen um unterschiedliche Waldgesellschaften (Weiden-, Grauerlen-, Pappel- und Eschenauen), die grundwassernahe liegen. Infolge der Regulierung der Traun wurden die hier vorherrschenden Weichholzauen in Teilbereichen verändert, da Überschwemmungen nahezu vollständig ausbleiben.

Vorkommen im Gebiet: Lokal ist dieser Lebensraumtyp an tiefer gelegenen, noch überfluteten Auwaldabschnitten der Traun an von Eschen dominierten Standorten zu finden, deutlich seltener und kleinflächiger in von Schwarzpappel und Silberweide geprägten Standorten. Schwarzpappeln sind reliktsch verbreitet in den sekundär vergrößerten Hartholzauen des Gebiets anzutreffen. Aktuell wird dieser Lebensraumtyp durch das Eschensterben beeinträchtigt.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.1.18 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

Fläche: 289,13 ha

Hartholzauenwälder nehmen die am seltensten überschwemmten Standorte der Au ein, wobei tiefwurzelnde Laubbäume noch teilweise das Grundwasser erreichen. Die Wälder werden unter intakten Bedingungen nur noch von episodischen Überschwemmungen bzw. in ihren höchsten Lagen nur noch von Katastrophenhochwässern erreicht. Die Überflutungen sind in Dauer und Höhe

geringer als in der Weichholzau. Es werden nur geringe Mengen an Schlick und Sand abgelagert. Erosionserscheinungen spielen kaum noch eine Rolle.

Dieser Lebensraumtyp ist ausgesprochen reich an unterschiedlichen Baumarten, weil infolge der Boden- und Wasserverhältnisse ein breites Lebensraumangebot besteht. Der Übergang zu den Weichholzauenwäldern erfolgt teilweise fließend. Wesentliches Abgrenzungsmerkmal zu den Weichholzauen ist das Auftreten von Harthölzern wie Stieleiche, Linden und Ulmen.

Vorkommen im Gebiet: Die durch die Regulierung und Flusseintiefung sekundär deutlich vergrößerten Hartholzaunen entlang von Alm und vor allem der Traun von Lambach bis Wels zählen zu den großflächigsten und artenreichsten Ausbildungen dieses Lebensraumtyps in Oberösterreich. Infolge der weiterhin erfolgenden Eintiefungen der Traun flussabwärts von Lambach sind Vorkommen bereichsweise von Austrocknung bedroht, was sich aber in der Bewertung des Erhaltungszustands noch nicht auswirkt.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet

4.3.2.1 1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Der Große Feuerfalter weist in Oberösterreich rezent deutliche Ausbreitungstendenzen auf. Ursprünglich autochthon fehlend wird die Art seit 2013 verbreitet im oberösterreichischen Zentralraum festgestellt. Gründe dafür sind die Klimaerwärmung, seine hohe Mobilität und seine letztlich mäßigen Ansprüche an sein Habitat. Die Art besiedelt eine breite Palette an mesophilen Grünlandlebensräumen mit Arten der Gattung *Rumex*.

Vorkommen im Gebiet: 2016 wurde der Große Feuerfalter erstmals in 6 Exemplaren auf einer Waldwiese in den Saager Traunauen festgestellt. Eine derartige Dichte ist für die Art unüblich hoch. Aufgrund weiterer rezenter Funde in nächster Nähe zum Gebiet (Aiterbachtal, Wimsbach) und da noch keine gezielten Erhebungen stattfanden, ist mit weiteren Vorkommen sowie einem insgesamt signifikanten Vorhandensein im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ zu rechnen.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.2.2 1086 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Der Scharlachkäfer besiedelt unterschiedlichste Wald-Lebensräume von der planaren bis in die montane Höhenstufe. Dabei besteht eine deutliche Bevorzugung von Auenwäldern des Tieflandes einerseits und von Bergmischwäldern andererseits. Die Art verbringt den Großteil ihres Lebens unter der Rinde absterbender oder frisch abgestorbener Bäume. Es wird ein breites Spektrum an Baumarten besiedelt. Liegende und stehende Stämme werden gleichermaßen angenommen. Wichtig sind deren Durchmesser (30 cm aufwärts) und die richtige Beschaffenheit und Qualität des Rindenlebensraums.

Vorkommen im Gebiet: Der Scharlachkäfer ist vor allem in den Weichholz-Auenwäldern und an eschenreichen Hartholzauen des Gebiets zwischen Lambach und Wels weit verbreitet.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.2.3 1105 Huchen (*Hucho hucho*)

Der Huchen ist ein Endemit des Donau-Einzugsgebietes und ein typischer Bewohner des Übergangsbereichs vom Hyporithral zum Epipotamal, des Übergangs von der Äschenregion zur Barbenregion. Wesentlich für sein Vorkommen ist die Ausbildung strukturreicher Fließgewässerabschnitte in ausreichender Länge mit kiesigem Laichsubstrat, tieferen Kolken und ausreichendem Nahrungsangebot in Form von Fischen.

Vorkommen im Gebiet: Der Huchen kam im Trauntal ursprünglich von der Mündung bis zum Traunfall vor. Die Vorkommen erloschen im Zuge der Regulierungen und Kraftwerksbauten. Seit 20 Jahren erfolgen Aussetzungen, die in Zusammenhang mit der Verbesserung der Wasserqualität, lokalen Renaturierungen und der Passierbarmachung von Aufstiegshindernissen zu lokaler Reproduktion führen. Aktuell kommt der Huchen in allen Traunabschnitten des Gebiets vor und hat die Möglichkeit, den Unterlauf der Alm nach Errichtung der Fischaufstiegshilfen wieder zu besiedeln. Aktuell verbleibt noch unklar, ob diese Maßnahmen im Gebiet zu einer langfristigen Etablierung der Art führen. Eine Optimierung der Morphologie/Strukturierung der verbliebenen Fließstreckenabschnitte, die Herstellung eines naturnahen Geschiebetriebes und eine Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiege sind dafür Voraussetzung.

Erhaltungszustand: C beschränkt

4.3.2.4 1163 Koppe (*Cottus gobio*)

Die Koppe besiedelt Bäche und Flüsse mit gut durchströmtem Kieslückenraum von der Forellen- bis in die Barbenregion.

Vorkommen im Gebiet: Die Art ist weit verbreitet im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ an den Fließstreckenabschnitten von Traun und Alm zu finden. Neben positiven Wirkungen durch Verbesserung der Wasserqualität seit 1990 und lokale Renaturierungen seit 2010 bestehen aktuell weiterhin negative Wirkungen durch Geschiebedefizite, Flusseintiefungen und Sohlabpflasterung.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.2.5 1167 Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)

Der Alpenkammolch besiedelt fischfreie, permanente bis temporäre, zumindest teilweise sonnenexponierte, flache stehende Gewässer in Form von Altwässern, Teichen und Tümpeln, teilweise mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand in extensivem Grünland oder lichten Laubmischwäldern. Die Art erreicht im Alpenvorland Oberösterreichs den Nordrand ihres Areals.

Vorkommen im Gebiet: Die Art ist weit verbreitet in den Traunauen, insbesondere von Fischlham bis Edt bei Lambach. Hier bestehen etwa 25 aktuell besiedelte Laichgewässer, die räumlich noch einigermaßen gut vernetzt sind. Ein kleines isoliertes Vorkommen liegt am Unterlauf der Alm. Im Engtal der Traun fehlt die Art. Durch die Eintiefung der Traun flussabwärts der Almmündung bestehen deutlich negative Entwicklungstendenzen, die nur teilweise durch lokale Gewässereintiefungen kompensiert werden konnten.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.2.6 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die Gelbbauchunke besiedelt fischfreie, temporäre bis episodische, zumindest teilweise sonnenexponierte, Klein- oder Kleinstgewässer in Auen, lichten Laubmischwäldern oder walddahem Extensivgrünland oder entsprechenden Sekundärlebensräumen in Abbaugeländen.

Vorkommen im Gebiet: Der Bestand im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ ist kritisch abnehmend. Die einzig verbliebenen einigermaßen vitalen Vorkommen befinden sich in den grundwassernahen Traunauen in der Fischlhamer Au und lokal zwischen Ohlsdorf und Roitham. Ein reliktsches, individuenarmes Vorkommen besteht am Unterlauf der Alm.

Erhaltungszustand: C beschränkt

4.3.2.7 1303 Kleine Hufeisenanase (*Rhinolophus hipposideros*)

Die Kleine Hufeisennase lebt in Laubmischwäldern mit hohem Anteil an Landschaftselementen und in abwechslungsreicher Kulturlandschaft. Sie benötigt geeignete Wochenstuben in Gebäuden, geeignete Jagdgebiete und Höhlen für die Überwinterung.

Vorkommen im Gebiet: Die Art ist im Gebiet nur selten vorhanden. Vorkommen an Gebäuden im Engtal der Traun sind bekannt. Sonst bietet das Gebiet geeignete Nahrungslebensräume.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.2.8 1321 Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Die Lebensräume der Wimperfledermaus umfassen naturnahe, unterwuchsreiche Laubwälder, Auwälder oder strukturreiche Kulturlandschaft. Wochenstuben finden sich in Gebäuden.

Vorkommen im Gebiet: Mehrere rezente Nachweise gibt es nördlich von Gmunden und im Talabschnitt Lambach bis Wels. Das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ umfasst keine Gebäude, die als Wochenstuben fungieren könnten, enthält aber wertvolle Nahrungslebensräume.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.2.9 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus besiedelt naturnahe Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil und großem Baumhöhlenangebot.

Vorkommen im Gebiet: Die Art ist verbreitet im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ von Gmunden bis Wels zu finden. Die Verteilung der Beobachtungen deutet auf eine große Bedeutung der höhlenreichen Hangwälder entlang der eiszeitlichen Terrassenabfälle hin. Es handelt sich um das aktuell wichtigste Vorkommen der Art in Oberösterreich und eines der bedeutendsten in Österreich.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.2.10 1337 Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist ein semiaquatisches, vegetarisches Nagetier, das ganzjährig stehendes oder fließendes Wasser und Pflanzennahrung benötigt. Sein Lebensraum umfasst ausreichend tiefe stehende oder fließende Gewässer mit Gehölzpflanzen in Gewässernähe. Durch seine Tätigkeit (Bäume fällen, Errichtung von Dämmen mit Überschwemmungsbereichen) bewirkt er eine Aufhellung des Auwaldes und schafft Strukturen am Ufer und im Wasser.

Vorkommen im Gebiet: Der Biber ist entlang der größeren Nebengewässer der Traunauen zwischen Lambach und Wels vorhanden und sehr lokal an der Traun von Wels bis Gmunden zu finden. Derzeit wird von etwa 5 Paaren im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ ausgegangen.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.2.11 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter besiedelt Bäche, Flüsse und Teiche mit gut strukturierten Ufern. Er ernährt sich hauptsächlich von Fischen, aber auch von anderen aquatischen oder semiaquatischen Organismen, wie Amphibien, Krebsen sowie Wasservögeln und deren Brut.

Vorkommen im Gebiet: Der Fischotter ist im Gebiet entlang der Traun und der Alm sowie größerer Nebengewässer verbreitet. Eine genaue Bestandsschätzung ist schwierig. Es kann von mehreren Paaren bzw. aufgrund der bekannten Raumannsprüche an die Reviere von etwa 5 Paaren ausgegangen werden.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.2.12 1902 Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Der Frauenschuh zählt zur Familie der Orchideen und kommt in Horsten vereinzelt in schattigen Wäldern oder buschigen Berghängen bis zu einer Höhe von 2000 m vor. Er besiedelt lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Mit unterirdischen Überdauerungsorganen kann er ungünstige Bedingungen überstehen. Er ist in den Kalkvoralpen weit verbreitet, dringt aber nur lokal entlang der Flusstäler ins Alpenvorland vor und ist in der kontinentalen Region Oberösterreichs mittlerweile eine Seltenheit.

Vorkommen im Gebiet: Zumindest 200 – 300 blühende Exemplare befinden sich im Naturschutzgebiet Almauen.

Erhaltungszustand: A hervorragend

4.3.2.13 6146 Perlfisch (*Rutilus meidingeri*)

Der Perlfisch ist ein Endemit der Seen und Flüsse im nördlichen Alpenvorland Österreichs und Bayerns. Abgesehen von den Salzkammergutseen und den Unterläufen der in diese mündenden Fließgewässer ist eine Reproduktion unbekannt, obwohl etliche Flüsse, insbesondere Abschnitte der Donau vom Perlfisch besiedelt sind. Das Laichhabitat der Art stellen Fließstrecken mit kiesigem Substrat dar. Der Lebensraum der ausgewachsenen Tiere umfasst tiefe stehende und langsam fließende Gewässer.

Vorkommen im Gebiet: Der Perlfisch wurde im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ verstärkt einige Jahre nach dem Hochwasser 2002 festgestellt. Vermutlich erfolgte die Besiedlung durch vom Attersee flussabwärts verdriftete Jungtiere. Der Perlfisch ist ganzjährig in den Flussabschnitten der Traun, insbesondere flussabwärts der Agermündung, anzutreffen. Ein Reproduktionsnachweis steht noch aus.

Erhaltungszustand: B gut

4.3.2.14 6199* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Die Spanische Flagge gehört zur Familie der Bärenspinner und bevorzugt halboffenes Gelände, wie z. B. Fluss- und Bachränder und felsige Täler und Hänge. Sie sind in sonnigem, trockenem wie auch in feuchtem, halbschattigem Gelände zu finden. Im Gebiet sind lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen, Wegränder, buschreiche Hänge, Schlagfluren und Vorwaldgehölze die bevorzugten Lebensräume.

Vorkommen im Gebiet: Im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ ist die Spanische Flagge weit verbreitet im Trauntal von Gmunden bis Wels und im Almtal, aber auf lokal geeignete Auflichtungen von Waldflächen oder besonnte Waldränder beschränkt, vorhanden.

Erhaltungszustand: B gut

4.4 Nicht signifikante vorkommende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet und daher kein Schutzgut

1131 Strömer (*Leuciscus souffia*)

Der Strömer besiedelt Fließgewässer in der Äschen- und Barbenregion. Frühe Entwicklungsstadien benötigen ein tiefgründiges, gut durchströmtes Lückensystem. Für Adulttiere sind Deckungs- und Versteckmöglichkeiten im Uferbereich von Bedeutung. Nebenarme unregulierter furkierender Fließgewässer dürften historisch hohe Dichten beherbergt haben. Aktuell ist die Art in Österreich wie auch in Oberösterreich hochgradig gefährdet.

Vorkommen im Gebiet: Jüngst wurde ein kleines Vorkommen im Bereich des Traunfalls entdeckt. Aktuell vorliegende Informationen ergeben trotz gezielter Nachsuche kein gesichertes signifikantes Vorkommen.

Erhaltungszustand: D

5 Zonierung

Für eine vereinfachte Kartendarstellung und für eine kompakte übersichtliche Zuordnung der erlaubten Maßnahmen wurden diese – weil dies im vorliegenden Fall möglich und sinnvoll ist – im Zuge der Ergänzung um das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ in vier Zonen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zusammengefasst.

Für diese sind in der nunmehr geplanten Europaschutzgebietsverordnung jeweils Maßnahmen definiert (§ 4), die in den dortigen Bereichen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können.

Die Zonierung wurde gemäß den aktuell bekannten Lebensraumtypen und Arten, vor dem Hintergrund der im Landschaftspflegeplan vorgesehenen Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Naturschutzgebiete vorgenommen. Zu beachten ist, dass die Arten teilweise äußerst mobil sind.

5.1 Zone A

Die Zone A umfasst auf einer Fläche von insgesamt 208,60 ha alle im Europaschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete. Diese stehen bis dato in folgenden Fassungen in Kraft:

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim „Wirt am Berg“ in der Gemeinde Gunskirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 91/1983,

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Almauen“ in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting und Steinerkirchen an der Traun als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 41/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2019 und
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Fischlhamerau“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 24/1963 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000.

Die Außengrenzen und Flächenausmaße der Naturschutzgebiete bleiben auch unter Berücksichtigung des Gebietes „Unteres Traun- und Almtal“ unverändert.

5.2 Zone B

Innerhalb der 1362,43 ha großen Zone B befinden sich zum einen diejenigen Anteile des Gebiets „Untere Traun“ (Vogelschutzgebiet), die außerhalb des FFH-Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ liegen im Ausmaß von 1060,38 ha, zum anderen jene Teile innerhalb des FFH-Gebiets auf 302,05 ha, bei denen es zu keinen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Europaschutzgebietsverordnung „Untere Traun“ kommt. Sie beinhaltet alle Flächen, die keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und keine bedeutenden Lebensräume für Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie darstellen.

5.3 Zone C

Die 732,15 ha große Zone C umfasst im Wesentlichen Wälder, Gewässerlebensräume sowie Felslebensräume, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie darstellen. Sie liegt zur Gänze innerhalb der Gebiete „Untere Traun“ sowie „Unteres Traun- und Almtal“.

5.4 Zone D

Die 6,62 ha große Zone D umfasst im Wesentlichen die Wiesen und deren Verbuschungsstadien, die jeweils Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie darstellen. Sie liegt zur Gänze innerhalb der Gebiete „Untere Traun“ sowie „Unteres Traun- und Almtal“.

6 Erlaubte Maßnahmen

6.1 Allgemeines

Im Hinblick auf § 4 der Verordnung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung).

In einer Europaschutzgebietsverordnung sind gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unter anderem Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können.

Die gemäß § 4 der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung erlaubten Vorhaben sind nicht abschließend aufgezählt. Vielmehr stellen diese beispielhaft Maßnahmen und Nutzungen dar, die nach dem derzeitigen Stand des Wissens zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ führen können. Diese bedürfen daher vor ihrer Durchführung jedenfalls keiner Bewilligung der Oö. Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Bei deren Festlegung waren somit das Vogelschutzgebiet einerseits und das FFH-Gebiet andererseits zu berücksichtigen. Über die erlaubten Maßnahmen wurde unter anderem in dem gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 leg cit eingerichteten regionalen Fachausschuss ausführlich beraten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der Anführung in § 4 der Europaschutzgebietsverordnung – damit in sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen, genauso wie in Bestimmungen anderer rechtlicher Materien (beispielsweise Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Gewerbeordnung 1994, Oö. Bauordnung 1994), nicht eingegriffen wird und diese unverändert zu beachten sind. Die „erlaubten Maßnahmen“ befreien allenfalls (nur) von einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Andere naturschutzrechtliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bleiben somit davon unberührt und sind – so wie bisher – einzuholen. Gleiches gilt für erforderliche „Genehmigungen“ nach anderen Rechtsmaterien.

Aus der Aufnahme als gemäß § 4 erlaubte Maßnahme ergibt sich des Weiteren keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des von einem Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird in keiner Weise berührt.

6.2 Zu § 4 Abs 1

Die Zone A umfasst die im Europaschutzgebiet liegenden, oben bereits erwähnten drei bestehenden Naturschutzgebiete.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 Oö. NSchG 2001 müssen bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, gleichzeitig so angepasst werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können. Dies deshalb, da dort die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 anzuwenden sind.

In den Naturschutzgebieten besteht ein Eingriffsverbot, das über die unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete hinausgeht, da in Naturschutzgebieten grundsätzlich jeder Eingriff, der nicht ausdrücklich in der Verordnung erlaubt wurde, unzulässig ist. Nicht wesentliche Eingriffe können im Einzelfall behördlich genehmigt werden (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Die in den einzelnen bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen als gestattete Eingriffe festgelegten Maßnahmen und Nutzungen wurden umfassend überprüft und führen in Bezug auf die Naturschutzgebiete Almauen und Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim „Wirt am Berg“ zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“. Für diese Naturschutzgebiete besteht somit kein Änderungsbedarf.

Im Hinblick auf die Naturschutzgebietsverordnung „Fischlhamerau“ ergibt sich naturschutzfachlich und damit auch naturschutzrechtlich insbesondere die Notwendigkeit einer Anpassung der gestatteten Eingriffe der im Wesentlichen seit dem Jahr 1963 bislang unverändert bestehenden Verordnung. Nähere Ausführungen dazu sind der gleichzeitig mit dieser Verordnung erfolgenden Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung zu entnehmen.

6.3 Zu § 4 Abs 3

In den Zonen B, C und D, also im gesamten Europaschutzgebiet außerhalb der Naturschutzgebiete, führen insbesondere die nach der bisherigen Verordnung für das Vogelschutzgebiet erlaubten Maßnahmen mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 2 Z 1.1., 1.2.,

1.11., 1.12., 1.13., 2.4. und 2.6. der Europaschutzgebietsverordnung „Untere Traun“ angeführten Dinge keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets „Untere Traun sowie Unteres Traun und Almtal“ im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

6.4 Zu § 4 Abs 4

In der Zone B gelten gesamthaft betrachtet die bisherigen Bestimmungen für das Europaschutzgebiet Untere Traun unverändert weiter. Daher wurden über die in § 4 Abs. 3 genannten Maßnahmen hinaus hier § 4 Abs. 2 Z 1.1., 1.2., 1.11., 1.12., 1.13., 2.4. und 2.6. der Europaschutzgebietsverordnung „Untere Traun“ ergänzt.

Im Hinblick auf die hier erlaubten Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft wird für jenen Teil, der in der Zone B und zugleich innerhalb der Grenzen des Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ liegt, angemerkt, dass diese keine Schutzgutflächen des gerade genannten FFH-Gebiets darstellen und daher nicht anders behandelt werden als dies bisher bereits im Vogelschutzgebiet der Fall war.

6.5 Zu § 4 Abs 5

In der Zone C mit Wälder-, Gewässer- sowie Felslebensraumtypen sind im Vergleich zum Status quo nur Adaptierungen einzelner erlaubter Maßnahmen erforderlich, die ausschließlich die Forstwirtschaft betreffen, um zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zu führen. Konkret sind in diesem Bereich nach Z 2.1. nunmehr Kleinkahlschläge bis 0,5 ha statt bisher Kahlschläge bis 2 ha (vgl. § 4 Abs. 2 Z 2.4. der Europaschutzgebietsverordnung „Untere Traun“) als erlaubte Maßnahmen geregelt. Zudem wird gemäß Z 2.2 bei der Wiederbewaldung nun auf die Waldlebensraumtypen anstelle von bedeutenden Lebensräumen bestimmter Vogelarten abgestellt.

Die Einzelstammentnahme ist die Entnahme einzelner hiebsreifer Bäume.

Keiner Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedarf ein Kleinkahlhieb bis zu 0,5 ha entsprechend § 4 Abs. 5 Z 2.1 der Verordnung. Angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen sind innerhalb der Zone C ohne Rücksicht auf Eigentumsgrenzen immer anzurechnen, nicht jedoch solche, die sich in den Zonen A, B, D oder außerhalb des Gebiets befinden. Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei

Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt. Kahlhiebe in Größen über 0,5 ha können die Lebensraumtypen in der Zone C etwa im Hinblick auf das Wertmerkmal Struktur (z. B. Altholzanteil) unter Umständen substanziell beeinträchtigen.

Auf folgende fachliche Leitlinien zur Festlegung der charakteristischen Baumarten für den betreffenden Lebensraumtyp wird verwiesen:

Strauch, M. (2017): Arbeitsbehelf zur Herstellung bzw. Beurteilung eines günstigen Erhaltungszustandes von Waldflächen in Europaschutzgebieten. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 13 pp.

Ellmauer, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun Bundesländer, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 616 pp.

Die Baumartenwahl nach einer Nutzung hat wesentlichen Einfluss auf den künftigen Wald- bzw. Lebensraumtyp. Wird eine solche unter den in § 4 Abs. 5 Z 2.2 genannten Rahmenbedingungen durchgeführt, so ist diese mit den in der Zone C festgelegten Erhaltungszielen verträglich. Wird mit Baumarten, die für den jeweiligen Lebensraumtyp nicht charakteristisch sind, aufgeforstet, so kann sich der Lebensraumtyp nachhaltig verändern. Die jeweils charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumarten (siehe empfohlene Baumarten unten) beziehen sich dabei auf die entsprechenden FFH-Lebensraumtypen.

Nachstehend ist eine aus heutiger Sicht empfohlene Baumartenliste für FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Europaschutzgebiets „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ angeführt:

LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Der Lebensraumtyp umfasst Braunmull- und frische Kalkbuchenwälder, sowohl fast reine Buchenwälder bis Fichten-Tannen-Buchenmischwälder. Bei der Tieflagenform, die in diesem Europaschutzgebiet vorherrscht (submontan bis tiefmontan), handelt es sich meist um reine Buchenwälder mit beigemischten Eichen, Hainbuchen, Vogelkirschen und/oder Linden.

LRT 9150 – Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk- Buchenwald

Auf Standorten wärmeliebender Buchenwälder, die sich durch das vermehrte Vorkommen von Weiß-Segge (*Carex alba*) oder Blaugras (*Sesleria caerulea*) und anderer trockenheitsresistenter Arten in der Krautschicht auszeichnen. Diese soll nach Bestandesumwandlungen/Nutzungen neben der Buche mit mindestens drei der untenstehenden Arten in frei wählbarer Mischung neu aufgeforstet werden:

- Buche (*Fagus sylvatica*)
- Tanne (*Abies alba*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Rotföhre (*Pinus sylvestris*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Eibe (*Taxus baccata*)

*LRT 9180** – Schlucht- und Hangmischwälder:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Bergulme (*Ulmus glabra*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Buche (*Fagus sylvatica*)
- Tanne (*Abies alba*)
- Eibe (*Taxus baccata*)

LRT 91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

LRT 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
- Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
- Grau-Erle (*Alnus incana*)
- Grau-Pappel (*Populus x canescens*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hohe Weide (*Salix x rubens*)
- Lavendel-Weide (*Salix eleagnos*)

- Schwarz-Pappel (*Populus nigra*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Weiß-Pappel (*Populus alba*) oder
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

6.6 Zu § 4 Abs 6

In der Zone D mit Wiesenlebensraumtypen sind im Vergleich zum Status quo nur Adaptierungen einzelner erlaubter Maßnahmen erforderlich, die ausschließlich die Landwirtschaft betreffen, um zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zu führen. Konkret sind Änderungen hinsichtlich der Zahl der Mahden bzw. -dem Düngerausmaß wegen den FFH-Wiesenlebensraumtypen erforderlich. Beides muss auf die Erhaltung der Reste dieser Lebensraumtypen abgestimmt sein. Zudem ist in der Landwirtschaft das Zurückschneiden oder die Entfernung von Gehölzen im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März verträglich.

Die Wiesenlebensraumtypen kommen sehr kleinflächig vor. Bei der erlaubten Maßnahme der Mahd nach dem 1. August eines jeden Jahres unter Abtransport des Mähguts handelt es sich um keine Auflage, die Fläche zwingend so zu bewirtschaften. Vielmehr führt der dort angeführte Mahdzeitpunkt für die Wiesenlebensraumtypen jedenfalls zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets.

Für viele dieser Wiesenlebensraumtypflächen bestehen bereits (naturschutzrechtliche) Bewirtschaftungsverträge mit dem Land Oberösterreich oder sind im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Verordnung im Förderprogramm ÖPUL Auflagen festgelegt, die auch frühere Mahdzeitpunkte enthalten. Nach naturschutzfachlicher Überprüfung haben sich die gerade genannten Vertragsvereinbarungen und ÖPUL-Festlegungen jeweils als mit der Unterschutzstellung kompatibel erwiesen. Mit anderen Worten führen diese im Einzelfall auf die jeweiligen Wiesenschutzgüter abgestimmten Bewirtschaftungen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets.

6.7 Erlaubt auf Grundlage des Oö. NSchG 2001 im gesamten Gebiet sind außerdem

Pläne oder Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, erfordern in der Regel keine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen, da diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Gebiets dienen (vgl. diesbezüglich auch § 2 Abs. 3 Z 1 und 3 Oö. NSchG 2001).

Darüber hinaus unterliegen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 dem Geltungsbereich dieses Landesgesetzes nicht:

- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen;
- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Rettungsorganisationen;
- wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes.

6.8 Entschädigung

Hat gemäß § 37 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 eine Verordnung, mit der unter anderem ein Gebiet zu einem Europaschutzgebiet (§ 24) oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt wurde oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen wurde, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge, hat der Eigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 kann der Anspruch auf Entschädigung, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheids gemäß § 24 Abs. 3 geltend gemacht werden.

Allerdings besteht ein Anspruch auf Entschädigungen nur dann, wenn allein aus Gründen eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 die jeweilige konkrete Maßnahme nicht gesetzt werden darf. Sollte das Vorhaben nach anderen materiell-rechtlichen Bestimmungen unzulässig sein (z. B. aus bau-, forst- oder wasserrechtlichen Gründen), dann besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden nach der derzeitigen Rechtslage die Interessenslagen der Grundeigentümer dann berühren, wenn Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Verfahren nicht bewilligt werden können, weil beispielsweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks einerseits mit ihnen verbunden ist und andererseits keine Alternativlösungen vorhanden sowie keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für deren Durchführung gegeben sind.

Die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer werden durch die Entschädigung gewahrt. Allerdings wird vorrangig im Rahmen des Vertragsnaturschutzes versucht, eine mit den Schutzziele konforme Bewirtschaftung sicherzustellen.

7 Landschaftspflegeplan

Langfristige Bestrebung des vorliegenden Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet in repräsentativer Ausprägung bzw. signifikanter Populationsgröße vorkommenden Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I und der angeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Die in den Tabellen 5 und 6 von § 6 der Verordnung angeführten Maßnahmen sind einzeln oder – sofern notwendig und zielführend – in Kombination geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Die Umsetzung dieser Pflege- bzw. Managementmaßnahmen soll vorrangig auf freiwilliger Basis im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. nutzungsberechtigten Personen gegen ein angemessenes Entgelt erfolgen.

Es ist in der Regel nicht erforderlich, dass eine Pflegemaßnahme auf allen potentiell hierfür geeigneten Flächen durchgeführt wird. Einzelflächen können zur Erreichung des Pflegeziels ausreichen.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes unerlässlich sein und kann mit einem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 Satz zwei und drei Oö. NSchG 2001 die Kosten dieser Maßnahme als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) diese Maßnahme – allenfalls gegen eine angemessene Entschädigung – zu dulden. Dabei ist hervorzuheben, dass aber jedenfalls mit

dem Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt wird.

Durch ausschließliche natürliche Entwicklungen sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands liegen nicht im Verantwortungsbereich eines Grundeigentümers. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.

8 Öffentliche Information

Eine erste öffentliche Information erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel der berührten Gemeinden im Mai letzten Jahres.

In weiterer Folge wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu Informationsveranstaltungen im Juni und Oktober 2023 eingeladen. Zusätzlich wurden im Oktober auch Sprechstunden abgehalten. Parallel dazu wurden Informationsgespräche mit den in Betracht kommenden Interessenvertretern geführt.

9 Finanzielle Auswirkungen

Folgende finanzielle Auswirkungen ergeben sich – soweit ersichtlich – für das Land Oberösterreich im Zusammenhang mit der Bezeichnung des Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet:

Für die gemäß § 45 Oö. NSchG 2001 vorzunehmende zusätzliche Kennzeichnung des Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ ist nach aktuellen Schätzungen von keinen nennenswerten Mehrkosten auszugehen.

Für das Gebiet „Untere Traun“ ist eine spezifische Gebietsbetreuung auf werkvertraglicher Basis eingerichtet. Zu den Aufgaben der Gebietsbetreuung zählen unter anderem gebietsbezogene Information bzw. Beratung der Grundeigentümer, Koordination der Managementmaßnahmen, Umsetzung des Landschaftspflegeplans und allfällige Mitwirkung an der Abklärung des Erhebungsbedarfs zur Berichtlegung an die Europäische Kommission. Aktuell betragen die durchschnittlichen Kosten hierfür ungefähr 50.000 € pro Jahr. Die

Mehrkosten für das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ werden bei ca. 20.000 € pro Jahr liegen.

Privatrechtliche Waldverträge mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bestehen aktuell im Gebiet Untere Traun für etwa 32 ha. Diese haben bislang einmalige Kosten in Höhe von 215.000 € verursacht. Die laufenden wertgesicherten Entgelte liegen aktuell bei ungefähr 3000 € pro Jahr. Eine Vervielfachung der Waldvertragsflächen wird jedoch sowohl für das Gebiet „Untere Traun“ wie auch für das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ nötig sein. Die dem Land entstehenden Kosten für Managementmaßnahmen (z. B. die Mahd von Wiesen sowie die sonstige Bewirtschaftung, Anlage und Erhaltung von Amphibiengewässern, Erstpflege und Spezialmanagement) belaufen sich für das Europaschutzgebiet im Jahr 2024 voraussichtlich auf rund 100.000 Euro, wobei ungefähr die Hälfte der Kosten dem Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ zuzuordnen ist. Von jährlichen wertgesicherten Aufwendungen in vergleichbarer Höhe wird auch künftig pro Jahr auszugehen sein. Der Finanzbedarf kann sich jedoch abhängig von der zukünftigen Entwicklung ändern. Gänzlich unberücksichtigt sind dabei Beteiligungen mit finanziellen Mitteln an allfälligen Renaturierungsmaßnahmen der Traun, die sich noch nicht absehen lassen. Ebenfalls werden für Aktualisierungen der Kartierungen (Gebietsmonitoring) sowie sonstige überregionale Projekte weitere Kosten in noch nicht bestimmbarer Höhe anfallen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen wird, dort wo es möglich ist, das bestehende ÖPUL-Programm eingesetzt. Auf Wunsch von betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern besteht die Möglichkeit, mit dem Land Oberösterreich eine über die ÖPUL-Förderungslaufzeit hinausgehende Vertragsdauer zu vereinbaren. Ist es nicht möglich, das ÖPUL-Förderungsprogramm in Anspruch zu nehmen, kann eine Pflegemaßnahme auch nur durch einen Vertrag mit dem Land Oberösterreich vereinbart und finanziell abgegolten werden.

Eine Quantifizierung der im Europaschutzgebiet durch das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ künftig zusätzlich anfallenden Verfahren ist seriöser Weise nicht möglich.

Es werden Verwaltungskosten für Verfahren (z. B. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, Vorprüfungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Verfahren zu Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 58 leg cit) einerseits, und im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen laut § 37 leg cit (z. B. nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides entsprechend § 24 Abs. 3 leg cit) andererseits anfallen.

Für die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens ohne ausdrücklichen Antrag auf Feststellung gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 ist mit Kosten von

durchschnittlich rund 350 Euro, für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 24 Abs. 3 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 ist mit Kosten von durchschnittlich rund 700 € für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens entsprechend § 24 Abs. 3 erster Satz Oö. NSchG 2001 mit Kosten von rund 1.600 Euro, für die Durchführung eines Entfernungsverfahrens bei widerrechtlichen Maßnahmen mit Kosten von circa 700 € und für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens mit Kosten von etwa 300 € zu rechnen. Zusätzlich sind Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen. Abweichungen von diesen Kostendarstellungen sind abhängig von der Komplexität des Einzelverfahrens möglich.

Besteht ein Anspruch im Sinn des § 37 leg cit, dann hat das Land Oberösterreich eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 7 Oö. NSchG 2001) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.